



IATA Gefahrgutvorschriften

66. Ausgabe (Deutsch)

ZUSATZ

Bekannt gegeben am 30. April 2025

Die Benutzer der IATA Gefahrgutvorschriften werden gebeten, die folgenden Ergänzungen und Korrekturen zur 66. Ausgabe zu beachten, die ab dem 1. Januar 2025 gelten.

Wenn zutreffend, wurden Änderungen oder Ergänzungen am bestehenden Text markiert (in Gelb – PDF bzw. in Grau – Ausdruck), um die Änderungen bzw. Ergänzungen besser kenntlich zu machen.

Abschnitt 1

1.2.7.1 ist wie folgt zu ändern:

1.2.7 Freistellungen

1.2.7.1 Für die folgenden in einem Luftfahrzeug beförderten gefährlichen Güter gelten die Bedingungen dieser Vorschriften nicht. Außer, dass Informationen, wie in 1.4.2 dargestellt, zu diesen ...

(i) Datenlogger und Frachtortungsgeräte mit eingebauten Lithiumbatterien, die an Versandstücken, Umverpackungen oder Ladeeinheiten angebracht oder in diese gelegt wurden, unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Vorschriften, unter der Voraussetzung, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. die Datenlogger/Frachtortungsgeräte müssen während der Beförderung in Gebrauch oder zur Verwendung vorgesehen sein;

2. jede Zelle oder Batterie muss die Anforderungen nach 3.9.2.6.1 (a), (e), (f) (wenn anwendbar) und (g) erfüllen;

...

Anmerkung:

Diese Ausnahme gilt nicht, wenn die Datalogger oder Frachtortungsgeräte als Sendung („consignment“), in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung 967, 970, 977, oder 978 zur Beförderung übergeben werden.

1.5.1 Schulungsanforderungen

ABWEICHUNGEN DER STAATEN: AEG-02, CAG-1113, GBG-07, HKG-01, VEG-05

1.6.1 ist wie folgt zu ändern:

1.6 Ausreichende Anweisungen für den Versand von Teil II Lithium-Batterien

1.6.1 Teil II der Verpackungsanweisungen für Lithium- und Natrium-Ionen-Batterien, VA 966, VA 967, VA 969, und VA 970, VA 977 and VA 978, beinhaltet die Anforderung „Jede Person, die Zellen oder Batterien zur Beförderung vorbereitet oder anbietet, muss entsprechend der Tätigkeiten, für die sie verantwortlich ist, ausreichende Anweisungen über diese Anforderungen erhalten“. In den Verpackungsanweisungen wird jedoch weder definiert noch beschrieben, was unter „ausreichenden Anweisungen“ zu verstehen ist.

1.6.2 Vom Arbeitgeber sollten mindestens die folgenden Punkte als ausreichende Anweisungen angesehen werden:

- Klassifizierung der zu versendenden Lithium-Batterien.
- Dokumentation der Abläufe, die für die zu versendenden Lithium-Batterien anzuwenden sind.
- Schriftliche Arbeitsanweisungen oder andere....

Die Liste der staatlichen Abweichungen (2.8.1.3) ist wie folgt zu ändern:

Staat	Code
Chile	CLG
Kanada	CAG
<input type="checkbox"/> Kosovo	KOS
Vereinigte Arabische Emirate	AEG
Vereinigtes Königreich (United Kingdom)	GBG

Neue oder ergänzte Abweichungen von Staaten (Abschnitt 2.8.2)

Die Abweichungen der **AEG (Vereinigte Arabische Emirate)** sind wie folgt zu ändern:

AEG-02 Gefährliche Güter mit Ursprung in den UAE dürfen nur durch Unternehmen, die durch die GCAA für Gefahrgut zertifiziert wurden, zum Luftverkehr übergeben oder angenommen werden. Und dies entsprechend der Anforderungen an die GCAA Gefahrgut-Zertifizierung gemäß in Übereinstimmung mit den UAE Vorschriften zur Zivilluftfahrt (CAR Teil VI, Kapitel 2).

AEG-03 Der Antrag zum Erhalt einer Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung der GCAA zur Beförderung gefährlicher Güter nach einer Sonderbestimmung oder anderen staatlichen Genehmigungen, ist zu senden an: E-Mail: DangerousGoodsTeam@gcaa.gov.ae und dies mindestens sieben Arbeitstage vor dem Flug, auf welchen die Mitführung der gefährlichen Güter geplant ist. Der Antrag ist zu adressieren an:

GCAA Dangerous Goods Section
Aviation Security Affairs Sector
PO Box 6558
Abu Dhabi
United Arab Emirates

liegt im Ermessen der GCAA. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung durch die GCAA muss von dem Luftfahrtunternehmen, bei der GCAA eingereicht werden, mit dem die gefährlichen Güter, wenn angenommen, befördert werden. Und dies unabhängig davon, ob die Sendung („consignment“) mit gefährlichen Gütern aus den, in die oder über die VAE befördert wird.

Der Antrag muss via E-Mail an DangerousGoodsTeam@gcaa.gov.ae geschickt werden. Und dies mindestens sieben Arbeitstage vor dem Datum des Fluges, auf welchem die Beförderung der gefährlichen Güter geplant ist.

AEG-09 Luftfahrtbehörden von Staaten und ausländische Luftfahrtunternehmen können Gefahrgut-Vorfälle, die an die UAE allgemeine Behörde für Zivilluftfahrt (GCAA) gemeldet und von dieser untersucht werden müssen, wenn sie möchten über das UAE GCAA Online Meldesystem für Gefahrgut-Vorfälle (RODGO) melden. Luftfahrtbehörden von Staaten und ausländische Luftfahrtunternehmen werden dazu aufgefordert, eine Anfrage für einen Zugang zum RODGO System an

E-Mail: dangerousgoodsteam@gcaa.gov.ae RODGO.Investigation@gcaa.gov.ae

zu senden und alle mit Gefahrgut-Vorfällen in Zusammenhang stehende Angelegenheiten darüber an die UAE allgemeine Behörde für Zivilluftfahrt zu kommunizieren.

Die Abweichungen von **CLG (Chile)** sind wie folgt zu ändern:

CLG-02 Für alle internationalen Gefahrgutsendungen mit Bestimmungsort Chile, muss ein Sicherheitsdatenblatt in spanischer Sprache für den Stoff oder das Produkt zur Verfügung gestellt werden.

Anmerkungen:

1. Die Bedeutung und der Geltungsbereich der Abweichung ist, wenn Vorschriften und Normen in Chile einen Importeur von Produkten dazu verpflichten, ein Sicherheitsdatenblatt bereitzustellen, dass dann ein solches bereitzustellen ist.

2. Eine Anleitung zum Zweck und zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern für Produkte oder Materialien, die mit dem GHS in Zusammenhang stehen, ist in Anhang 4 der 10. überarbeitete Ausgabe des global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) (ST/SG/AC.10/30.Rev.10) enthalten.

- ⊕ **CLG-04** Die Beförderung von radioaktiven Stoffen aus und nach Chile bedarf der vorherigen Genehmigung der Chilenischen Atomenergie Kommission. Anträge zur Genehmigung sollten adressiert werden an:

Comision Chilena de Energia Nuclear
Nueva Bilbao N° 12.501,
Las Condes, Santiago, Chile
Postal Code: 7600713

Tel: Fax: (56-2) 2470 2500 / (56-2) 2364 6100
Webseite: www.cchen.gob.cl
E-Mail: oirs@cchen.gob.cl

Anmerkung:

Die Bedeutung und der Geltungsbereich der Abweichung ist, die zuständige Behörde für die Beförderung radioaktiver Stoffe festzulegen, für die Fälle in denen eine Genehmigung benötigt wird. CLG-04 erfordert keine weiteren Genehmigungen der chilenischen Nuklear-Energy-Kommission, es sei denn dies steht ausdrücklich in deren Vorschriften.

Eine neue Abweichung ist bei **GBG (Vereinigtes Königreich (United Kingdom))** einzufügen:

- **GBG-08** Für explosive Stoffe der Klasse 1, die aufgrund einer Ausnahmegenehmigung oder einer Genehmigung gemäß den Sonderbestimmungen A1 und A2, erteilt durch die britischen Zivilluftfahrtbehörde (UK CAA), befördert werden müssen, muss die Gesamtmenge der Nettoexplosivstoffmasse (NEM) aller explosiven Stoffe der Klasse 1, die auf einem Flug befördert werden, im Beförderungsdokument (Versendererklärung („Shipper’s declaration“) im Feld „Additional Handling Information“ (zusätzliche Abfertigungshinweise) oder in einer Erklärung zu Maßnahmen für das Luftfahrtunternehmen angegeben werden. Dies gilt zusätzlich zu den Anforderungen von 8.1.6.9.2(i).

Nach **KPG ((Demokratische Volksrepublik Korea))** sind die Abweichungen von **KSG (Kosovo)** einzufügen:

- **KSG (Kosovo)**

KSG-01 Die zuständige nationale Behörde in der Republik Kosovo für diese Vorschriften ist:

Civil Aviation Authority of Kosovo (CAAK)
Zejnel Salihu Street No.22
10 000 Pristina
KOSOVO

Tel: +383 38 200 74278

Fax: +383 38 211 009

E-Mail: dg@caa-ks.org

Webseite: <https://caa.rks-gov.net>

KSG-02 Absichtlich freigelassen.

KSG-03 Gefährliche Güter, die eine Genehmigung gemäß den Sonderbestimmungen A1 oder A2 dieser Vorschriften oder anderen staatlichen Ausnahmegenehmigungen oder Genehmigungen benötigen, dürfen nur mit Genehmigung der Zivilluftfahrtbehörde des Kosovo (CAAK) in einem Passagier- oder Frachtflugzeug auf dem Gebiet des Kosovo befördert werden. Genehmigungsanträge sind mindestens zehn Tage vor dem geplanten Flug bei der CAAK einzureichen.

KSG-04 Gemäß des Gesetzes Nr. 06/L-029 über Strahlenschutz und nukleare Sicherheit (Amtsblatt Nr. 5/2018) muss das Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung radioaktiver Stoffe in die und aus der Republik Kosovo sicherstellen, dass der Absender/Empfänger im Besitz einer vorherigen Genehmigung ist. Der Antrag auf vorherige Genehmigung ist zu richten an:

Office of the Prime Minister

Kosovo Agency for Radiation Protection and Nuclear Safety

Johan V Hahn Street No. 11

10 000 Pristina

KOSOVO

Tel: +383 38 200 14519

E-Mail: akmrrsb@rks-gov.net

Webseite: <https://akmrrsb.rks-gov.net>

KSG-05 Gemäß des Waffengesetzes Nr. 05/L-022 (Amtsblatt Nr. 25/2015) muss das Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Waffen und explosiven Stoffen in die und aus der Republik Kosovo sicherstellen, dass der Absender/Empfänger im Besitz einer vorherigen Genehmigung ist. Der Antrag auf vorherige Genehmigung ist zu richten an:

Ministry of the Internal Affairs

Department of Public Safety

Luan Haradinaj Street N.N.

10 000 Pristina

KOSOVO

Tel: +383 38 200 76668

E-Mail: avsec.mpb@rks-gov.net

Webseite: <https://mpb.rks-gov.net>

Neue oder ergänzte Abweichungen der Luftfahrtunternehmen (Unterabschnitt 2.8.3 und 2.8.4)

Die Liste der Luftfahrtunternehmen (2.8.3.4) ist wie folgt zu ändern:

Die folgenden Luftfahrtunternehmen haben Abweichungen angemeldet:

Luftfahrtunternehmen	Code	Luftfahrtunternehmen	Code
Air Calédonie	TY	<input type="checkbox"/> Jambojet	JM
Air Canada	AC	Jazz Aviation LP	QK
Air Canada Rouge	RV	Kenya Airlines	KQ
ASL Airlines Belgium	3V	Korean Airlines	KE
Cargolux	CV	Malaysia Airlines	MH
Cargolux Italia	C8	Neos SpA	NO
China Postal	CF	<input type="checkbox"/> Norse Atlantic Airways	N0
Deutsche Lufthansa/Lufthansa Cargo AG	LH	<input type="checkbox"/> Pakistan Airlines	PK
DHL Aero Expreso S.A.	D5	Qantas Airways	QF
DHL Air Austria GmbH-DHL	Q7	Singapore Airlines	SQ
DHL Air Limited–DHL	D0	<input checked="" type="checkbox"/> Sky Regional Airlines	RS
DHL Aviation EEMEA	ES	<input type="checkbox"/> Starlux Airlines	JX
European Air Transport Leipzig GmbH-DHL	QY	<input type="checkbox"/> Sunclass Airlines	DK
European Cargo Limited	SE	Swiss International	LX
Federal Express	FX	Srilankan Airlines	UL
Hawaiian Airlines	HA	<input type="checkbox"/> Trade Air	C3
Hong Kong Air Cargo Carrier Ltd	RH	Turkish Airlines	TK
Icelandair	FI		

Die Zeile **3V (ASL Airlines Belgium)** ist zu streichen.

Die Abweichungen von **AC (Air Canada)** sind wie folgt zu ändern:

AC-01 Absichtlich freigelassen. Wenn eine Versendererklärung („Shipper’s Declaration“) benötigt wird für Transfersendungen, so müssen am Abgangsort drei (3) Originale für jede Sendung zur Verfügung gestellt werden.

AC-02 Der Versender muss eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer einer sachkundigen Person/Agentur bereitstellen, die für jedes der beförderten gefährlichen Güter die Gefahren, Eigenschaften und die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls zu ergreifenden Maßnahmen kennt. Diese Telefonnummer, einschließlich Landes- und Ortsvorwahl, mit den voranstehenden Worten „24-hour number“ (24-Stunden-Nummer) oder eine Abkürzung dieser Worte, muss in die Versendererklärung für gefährliche Güter („Shipper's Declaration for Dangerous Goods“) eingetragen sein, vorzugsweise im „Handling Information“ (Abfertigungshinweise) Feld (siehe 8.1.6.11 und 10.8.3.11).

AC-05 Absichtlich freigelassen. ~~Die Sonderbestimmung A70 darf nur bei Verbrennungsmotoren von Luftfahrzeugen verwendet werden. Alle anderen Verbrennungsmotoren, die entweder getrennt oder eingebaut in ein Fahrzeug, eine Maschine oder ein Gerät versandt werden, bei denen der Kraftstofftank oder das Kraftstoffsystem Kraftstoff enthält oder enthalten hat, müssen in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften klassifiziert werden.~~

AC-06 Bei Sendungen nach Teil II der Verpackungsanweisungen 966, 967, 969, und 970, 977 und 978 müssen im Feld „Nature and quantity of goods“ (Art und Menge der Güter) im Luftfrachtbrief die Anzahl der Versandstücke angegeben werden, es sei denn, dass diese die einzigen Versandstücke der Sendung ("consignment") sind.

AC-07 Lithium-Batterien oder Natrium-Ionen-Batterien, die nach Teil II der VA 966, 967, 969, und 970, 977 und 978 befördert werden, werden nur mit einem richtig ausgefüllten „Lithium or Sodium Battery Section II - Shippers Transport Document“ (Lithium- oder Natrium-Batterie Teil II - Versender-Beförderungsdokument) angenommen. Dieses ist über die Air Canada Cargo Webseite zu erhalten, siehe:

www.aircanada.com/cargo/tools/forms-and-reference

Das durch den Absender zur Verfügung gestellte Dokument muss dem Format auf der Air Canada Webseite entsprechen. Allerdings darf das Logo des Versenders statt des Logos von Air Canada enthalten sein.

AC-08 UN 3556, Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Ionen-Batterien, UN 3557 Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Metall-Batterien und UN 3558 Fahrzeug mit Antrieb durch Natrium-Ionen-Batterien sind zur Beförderung als Fracht verboten. UN 3171, Batteriebetriebenes Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Ionen-Batterien wird nicht zur Beförderung angenommen.

AC-09 Benutzte und/oder wiederaufgearbeitete Lithium-Batterien oder Natrium-Ionen-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen, Teil II, die sich in einer Umverpackung befinden, werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen.

AC-10 UN 3090 Lithium-Metall-Batterien und UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien und UN 3551 Natrium-Ionen-Batterien sind zur Beförderung als Fracht verboten.

- AC-11** Klasse 1, explosive Stoffe, werden nicht zur Beförderung angenommen, mit Ausnahme von Unterklasse 1.4S.

Nach **BZ (Blue Dart Aviation)** sind die Abweichungen von **C3 (Trade Air)** einzufügen:

- C3 (Trade Air)**
 - C3-01** Eine vorherige Genehmigung wird für einen gefährliche Güter enthaltenden Versand benötigt. Genehmigungen können vom Trade Air DG coordinator - ground.operations@trade-air.com eingeholt werden.
 - C3-02** Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential gemäß 1.7.3 werden nicht zur Beförderung angenommen.
 - C3-03** Radioactive Stoffe, einschließlich aller Kategorien an freigestellten Versandstücken, werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe 10.10.2).
 - C3-04** Versandstücke und Umverpackungen, die Lithium-Ionen-Zellen oder-Batterien mit Ausrüstung verpackt oder in Ausrüstungen (UN 3481, Verpackungsanweisungen 966 und 967), sowie Lithium-Metall-Zellen oder -Batterien mit Ausrüstung verpackt oder in Ausrüstungen enthalten (UN 3091, Verpackungsanweisungen 969 und 970) werden weder zur Beförderung als Fracht noch als Luftpost angenommen.

Die Abweichungen von **C8 (Cargolux Italia)** sind wie folgt zu ändern:

C8-03 Die Beförderung der folgenden Gegenstände muss mit Ihrem örtlichen Cargolux Vertreter koordiniert werden:

- UN 3480, UN 3551,
- UN 3481, UN 3091, UN 3552 (nur wenn in Übereinstimmung mit A88 oder A99 befördert),
- UN 3556, UN 3557, UN 3558,
- UN 3166 (nur elektrische Hybrid-Fahrzeuge mit zwei Antriebsarten: mit Antrieb durch Verbrennungsmotor und mit Antrieb durch eine Natrium-Ionen-Batterie oder Lithium-Batterie).

Die Beförderung von UN 3481/UN 3091 vorbereitet nach Verpackungsanweisung 910 (siehe Sonderbestimmung A88), UN 3480, UN 3166 (nur Elektro-Hybrid-Fahrzeuge, angetrieben sowohl von einem internen Verbrennungsmotor als auch einer Lithium-Batterie und UN 3171 (Lithium-Batterie betriebene Fahrzeuge) muss mit dem lokalen Cargolux Vertreter abgestimmt werden.

Von diesem Verbot ausgenommen sind UN 3481/UN 3091 vorbereitet nach Verpackungsanweisung 966, 967, 969 oder 970.

Bei **CF (China Postal Airlines)** sind neue Abweichungen einzufügen:

□ **CF (China Postal Airlines)**

CF-09 Sammelsendungen, die gefährliche Güter enthalten werden nicht zur Beförderung angenommen, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

1. Es gibt nur einen Haus-Luftfrachtbrief für die Sammelsendung;
2. Eine Sammelsendung mit mehreren Haus-Luftfrachtbriefe desselben Versenders an unterschiedliche Empfänger unter einem Haupt-Luftfrachtbrief darf nur gefährliche Güter der Klasse 9 (ausgenommen UN3480 und UN3090) enthalten;
3. Eine Sammelsendung mit mehreren Haus-Luftfrachtbriefen von unterschiedlichen Versendern/Empfängern darf nur ID 8000 Konsumgüter und/oder UN 1266 Parfümerieerzeugnisse und/oder UN 1845 Trockeneis, wenn als Kühlmittel für Normalfracht verwendet, und/oder Lithium-Batterien in Übereinstimmung mit Teil II der VA 966, 967, 969, 970 enthalten.

CF-10 Bei Versandstücke, die ätzende flüssige gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II und III enthalten, muss genügend Aufsaugmaterial verwendet werden, um in der Lage zu sein, den gesamten Inhalt der Innenverpackungen aufzusaugen.

CF-11 Die folgenden Metallverpackungen ohne Umverpackung sind als Einzelverpackungen nicht zulässig:

- 1A1/1A2/1B1/1B2/1N1/1N2
- 3A1/3A2/3B1/3B2

Diese Verpackungen müssen umverpackt werden, um die Ober- und Unterseite der Verpackung zu schützen (siehe 5.0.1.5).

CF-12 Flüssige gefährliche Güter in Einzelverpackungen, einschließlich Kombinationsverpackungen, müssen umverpackt werden.

CF-13 Die Telefonnummer des Empfängers muss in den Luftfrachtbrief eingetragen sein.

CF-14 Der Versender muss eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer einer sachkundigen Person/Agentur bereitstellen, die für jedes der beförderten gefährlichen Güter die Gefahren, Eigenschaften und die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls zu ergreifenden Maßnahmen kennt. Diese Telefonnummer, einschließlich Landes- und Ortsvorwahl, mit den vorangestellten Worten „Emergency Contact“ (Notfall-Kontaktangaben) oder „24-hour number“ (24-Stunden-Nummer) muss in die Versendererklärung für gefährliche Güter ("Shipper's Declaration for Dangerous Goods") vorzugsweise im Feld "Additional Handling Information" (Zusätzliche Abfertigungshinweise) eingetragen sein (siehe 8.1.6.11 und 10.8.3.11).

Eine Notfall-Telefonnummer wird nicht benötigt für jeglichen Versand, der keine Versendererklärung für gefährliche Güter ("Shipper's Declaration for Dangerous Goods") benötigt.

Die Abweichungen von **CV (Cargolux)** sind wie folgt zu ändern:

CV-03 Die Beförderung der folgenden Gegenstände muss mit Ihrem örtlichen Cargolux Vertreter koordiniert werden:

- UN 3480, UN 3551,
- UN 3481, UN 3091, UN 3552 (nur wenn in Übereinstimmung mit A88 oder A99 befördert),
- UN 3556, UN 3557, UN 3558,
- UN 3166 (nur elektrische Hybrid-Fahrzeug mit zwei Antriebsarten: mit Antrieb durch Verbrennungsmotor und mit Antrieb durch eine Natrium-Ionen-Batterie oder Lithium-Batterie).

Die Beförderung von UN 3481/UN 3091 vorbereitet nach Verpackungsanweisung 910 (siehe Sonderbestimmung A88), UN 3480, UN 3166 (nur Elektro-Hybrid-Fahrzeuge, angetrieben sowohl von einem internen Verbrennungsmotor als auch einer Lithium-Batterie und UN 3171 (Lithium-Batterie betriebene Fahrzeuge) muss mit dem lokalen Cargolux Vertreter abgestimmt werden.

Von diesem Verbot ausgenommen sind UN 3481/UN 3091 vorbereitet nach Verpackungsanweisung 966, 967, 969 oder 970.

Die Abweichungen von **D0 (DHL Air Limited–DHL)** sind wie folgt zu ändern:

D0-03 Alle Lithium-Batterien und Natrium-Ionen-Batterien, einschließlich wiederaufgearbeiteter, die nach Teil II der Verpackungsanweisungen 966, 967, 969, und 970, 977 und 978 vorbereitet wurden, werden zur Beförderung nur mit der Genehmigung der „Regional/Global Restricted Commodities Group – DHL Express Europe Headquarters“ angenommen.

D0-07 Absichtlich freigelassen. Bei der Beförderung von elektrischen Fahrzeugen („electric vehicles“/“EV’s“) als UN3171 mit einer Masse/einem Gewicht von 100kg oder mehr und elektrische Hybrid-Fahrzeuge („hybrid electric vehicles“/“HEV’s“) als UN 3166 mit einer Masse/einem Gewicht von 100kg oder mehr darf die Batterieanzeige „beim Schlüsseldrehen“ vor dem Versand höchstens 15% betragen. Dies muss in die Versendererklärung für gefährliche Güter („Shipper’s Declaration for Dangerous Goods“) eingetragen werden, indem der folgende Hinweis im „Additional Handling Information“ (Zusätzliche Abfertigungshinweise) Feld ergänzt wird: „the charge indication of the vehicle is 15% or less“ (die Ladestandsanzeige des Fahrzeugs beträgt höchstens 15%).

UN3171 mit einer Masse/einem Gewicht von weniger als 100 kg müssen in einen feuerfesten Container („Fire-Resistant Container (FRC)“) geladen bzw. eine Feuer-Rückhaltetasche („Fire Containment Bag (FCB)“) gelegt oder mit einer Feuer-Rückhalte-Decke („Fire Containment Cover (FCC)“) zugedeckt werden.

Hybrid-Fahrzeuge, UN3166, ohne Ladestandsanzeige beim „Schlüssel-Drehen“ müssen in einen feuerfesten Container („Fire-Resistant Container (FRC)“) geladen oder mit einer Feuer-Rückhalte-Decke („Fire Containment Cover (FCC)“) zugedeckt werden.

D0-08 Handgeschriebene Versendererklärungen („Shipper’s Declarations“) werden nicht angenommen. Die folgenden Felder können handschriftlich durchgestrichen werden:

- Einschränkungen bezüglich des Luftfahrzeugtyps
- Art der Sendung

Handgeschriebene Änderungen/ oder-Ergänzungen, wie beschrieben in 8.1.2.6.1, werden angenommen, wenn jede Änderung/Ergänzung lesbar ist und mit der gleichen Unterschrift versehen wurde, mit der auch die Versendererklärung („Shipper’s Declaration“) unterzeichnet wurde.

D0-09 Für gefährliche Güter, die eine Versendererklärung benötigen, muss der Versender eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer einer sachkundigen Person/Agentur bereitstellen, die für jedes der beförderten gefährlichen Güter die Gefahren, Eigenschaften und die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls zu ergreifenden Maßnahmen kennt. Diese Telefonnummer (inklusive Landes- und Ortsvorwahl) mit der vorausgehenden Bezeichnung „Emergency Contact“ oder „24-hour number“ muss in der Versendererklärung („Shipper’s Declaration“/DGD) im Feld „Handling Information“ (Abfertigungshinweise) (Siehe 8.1.6.11 und 10.8.3.11) enthalten sein.

~~Eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer ist nicht erforderlich für Sendungen, die keine Versendererklärung für Gefahrgut benötigen.~~

Die Abweichungen von **D5 (DHL Aero Expreso S.A.)** sind wie folgt zu ändern:

D5-03 Alle Lithium-Batterien ~~und Natrium-Ionen-Batterien~~, einschließlich wiederaufgearbeiteter, die nach Teil II der Verpackungsanweisungen 966, 967, 969, ~~und 970, 977 und 978~~ vorbereitet wurden, werden zur Beförderung nur mit der Genehmigung der „Regional/~~Global~~ Restricted Commodities Group – DHL Express Europe Headquarters“ angenommen.

- **D5-07** Bei der Beförderung von elektrischen Fahrzeugen („electric vehicles“/„EV’s“) als UN3171 mit einer Masse/einem Gewicht von 100kg oder mehr und elektrische Hybrid-Fahrzeuge („hybrid electric vehicles“/„HEV’s“) als UN 3166 mit einer Masse/einem Gewicht von 100kg oder mehr darf die Batterieanzeige „beim Schlüsseldrehen“ vor dem Versand höchstens 15% betragen. Dies muss in die Versendererklärung für gefährliche Güter („Shipper’s Declaration for Dangerous Goods“) eingetragen werden, indem der folgende Hinweis im „Additional Handling Information“ (Zusätzliche Abfertigungshinweise) Feld ergänzt wird: „the charge indication of the vehicle is 15% or less“ (die Ladestandsanzeige des Fahrzeugs beträgt höchstens 15%).

~~UN3171 mit einer Masse/einem Gewicht von weniger als 100 kg müssen in einen feuerfesten Container („Fire-Resistant Container (FRC)“) geladen bzw. eine Feuer-Rückhaltetasche („Fire Containment Bag (FCB)“) gelegt oder mit einer Feuer-Rückhalte-Decke („Fire Containment Cover (FCC)“) zugedeckt werden.~~

~~Hybrid-Fahrzeuge, UN3166, ohne Ladestandsanzeige beim „Schlüssel-Drehen“ müssen in einen feuerfesten Container („Fire-Resistant Container (FRC)“) geladen oder mit einer Feuer-Rückhalte-Decke („Fire Containment Cover (FCC)“) zugedeckt werden.~~

~~Klasse 1: explosive Gegenstände werden nicht zur Beförderung oder zur Abfertigung durch DHL Aero Expreso S.A. oder einem anderen in unserem Auftrag fliegenden Luftfahrtunternehmen angenommen. Diese Abweichung gilt nicht für diejenigen Teile oder Geräte, die im normalen Betrieb für die Flugzeuge von DHL Aero Expreso S.A. verwendet werden. Für diese muss eine schriftliche Genehmigung durch die Regional Restricted Commodities Group eingeholt werden (Siehe Verpackungsanweisungen 101–143).~~

D5-08 Handgeschriebene Versendererklärungen („Shipper’s Declarations“) werden nicht angenommen. Die folgenden Felder können handschriftlich durchgestrichen werden:

- Einschränkungen bezüglich des Luftfahrzeugtyps
- Art der Sendung

~~Handgeschriebene Änderungen/ oder-Ergänzungen, wie beschrieben in 8.1.2.6.1, werden angenommen, wenn jede Änderung/Ergänzung lesbar ist und mit der gleichen Unterschrift versehen wurde, mit der auch die Versendererklärung („Shipper’s Declaration“) unterzeichnet wurde.~~

D5-09 Für gefährliche Güter, die eine Versendererklärung benötigen, muss Dder Versender muss eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer einer sachkundigen Person/Agentur bereitstellen, die für jedes der beförderten gefährlichen Güter die Gefahren, Eigenschaften und die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls zu ergreifenden Maßnahmen kennt. Diese Telefonnummer (inklusive Landes- und Ortsvorwahl) mit der vorausgehenden Bezeichnung „Emergency Contact“ oder „24-hour number“ muss in der Versendererklärung („Shipper’s Declaration“/DGD) im Feld „Handling Information“ (Abfertigungshinweise) (Siehe 8.1.6.11 und 10.8.3.11) enthalten sein.

~~Eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer ist nicht erforderlich für Sendungen, die keine Versendererklärung für Gefahrgut benötigen.~~

D5-710 Klasse 1: explosive Gegenstände werden nicht zur Beförderung oder zur Abfertigung durch DHL Aero Expreso S.A. oder einem anderen in unserem Auftrag fliegenden Luftfahrtunternehmen angenommen. Diese Abweichung gilt nicht für diejenigen Teile oder Geräte, die im normalen Betrieb für die Flugzeuge von DHL Aero Expreso S.A. verwendet werden. Für diese muss eine schriftliche Genehmigung durch die Regional Restricted Commodities Group eingeholt werden (Siehe Verpackungsanweisungen 101–143).

Die Abweichungen von **DE (Condor Flugdienst GmbH)** sind wie folgt zu ändern:

DE-04 **UN 3356** Sauerstoffgenerator, **chemisch** werden nicht angenommen.

DE-05 **Absichtlich freigelassen. Unterklasse 2.3 Giftige Gase werden nicht zur Beförderung angenommen.**

DE-07 Klasse 7, **Kategorie I-Weiß (RRW)**, Kategorie II-Gelb (RRY) und Kategorie III-Gelb (RRY) werden nicht zur Beförderung angenommen. Für **Kategorie I-Weiß und** radioaktive Stoffe, **—** freigestelltes Versandstück (RRE) ist die vorherige Genehmigung erforderlich.

DE-08 Die folgenden Einschränkungen gelten für Artikel/Güter, die von Passagieren oder Besatzungsmitglieder mitgeführt werden:

(a) ~~Bei selbstaufblasbaren persönlichen Rettungsmitteln sind maximal 60 g Kohlendioxid je Kartusche erlaubt.~~

- Das Mitführen von **Maschinen mit** Verbrennungsmotoren oder Brennstoffzellen-Motoren in Übereinstimmung mit Sonderbestimmung A70 ist nur mit vorheriger Genehmigung **des Luftfahrtunternehmens** erlaubt.

DE-09 Der Versender muss eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer einer sachkundigen Person/Agentur bereitstellen, die für jedes der beförderten gefährlichen Güter die Gefahren, Eigenschaften und die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls zu ergreifenden Maßnahmen kennt. Diese Telefonnummer, einschließlich **der** Landes- und Ortsvorwahl, mit den vorangestellten Worten „Emergency Contact“ (Notfall-Kontaktangaben) oder „24-hour number“ (24-Stunden-Rufnummer) muss in die Versendererklärung („Shipper's Declaration"/DGD) eingetragen sein, vorzugsweise im Feld „Additional Handling Information“ (Zusätzliche Abfertigungshinweise); **z.B. „Emergency Contact +49 67 50 00 00“** (siehe 8.1.6.11 und 10.8.3.11).

DE-10 Lithium-Metall-Zellen und -Batterien und Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, UN 3090, UN 3091, UN 3480, **und UN 3481, und Natrium-Ionen-Zellen/-Batterien, UN 3551, UN 3552** werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen. Dieses Verbot gilt nicht für:

- UN 3091, Lithium-Metall-Zellen und -Batterien, mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen in Übereinstimmung mit Teil II der VA 969 und VA 970;
- UN 3481, Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen, die in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung 966 und Verpackungsanweisung 967 vorbereitet wurden.

- **UN 3552, Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien, mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen, die in Übereinstimmung mit Teil II der Verpackungsanweisung 977 oder Verpackungsanweisung 978 vorbereitet wurden.**

DE-11 Folgende Stoffe/Gegenstände dürfen durch Passagiere und Besatzungsmitglieder nicht mitgeführt werden:

- Permeationsröhrchen/Permeationszellen,
- **kleine mit Lithium-Batterien betriebene Fahrzeuge wie unter anderem** Segways, elektrische Rollbretter („Hoverboards“), elektrische Luftreifen („Airwheels“), elektrische Einräder („Solo wheels“), elektrische Balancier-Räder („Balance wheels“) **mit oder ohne Batterie, sowie eBikes mit Batterie;**
- **Lithium-Batterien: Sicherheitsausrüstungen, die Lithium-Batterien enthalten;**
- Sauerstoff oder Luft, gasförmig in Flaschen („cylinders“), die für den medizinischen Gebrauch notwendig sind;
- Proben, die nicht ansteckungsgefährlich sind, **die mit kleinen Mengen entzündbarer Flüssigkeit verpackt sind.**

DE-12 Lithium-Batterien **oder Natrium-Ionen-Batterien**, die nach Teil II der VA 966, 967, 969, **und 970, 977 und 978** befördert werden, werden nur mit einem richtig ausgefüllten „Shipper's Transport Document for **Lithium Batteries – Section II**“ (Shipper's Transport Document for Lithium Batteries – Section II) angenommen. Dieses ist über die Condor Cargo Webseite zu erhalten.

DE-13 Die folgenden Artikel/Güter werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen:

- **UN 3556 Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Ionen-Batterien**
- **UN 3557 Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Metall-Batterien**
- **UN 3558 Fahrzeug mit Antrieb durch Natrium-Ionen-Batterien**

Nach **DE (Condor Flugdienst GmbH)** sind die Abweichungen von **DK (Sunclass Airlines)** einzufügen:

□ **DK (Sunclass Airlines)**

DK-01 Die Anzahl der Versandstücke, die mit der Batterie-Markierung in Übereinstimmung mit Teil II der Verpackungsanweisungen 966, 967, 969 und 970 muss in das Feld "Nature and quantity of goods" (Art und Menge der Güter) im Luftfrachtbrief eingetragen werden (es sei denn, dies sind die einzigen Versandstücke in der Sendung ("consignment")). Zum Beispiel "Lithium Ion Batteries in compliance with Section II of PI 967 – 5 packages and Lithium Metal Batteries in compliance with Section II of PI 969 – 3 packages" (Lithium-Ionen-Batterien in Übereinstimmung mit Teil II der VA 967- 5 Versandstücke und Lithium-Metall-Batterien in Übereinstimmung mit VA 969-3 Versandstücke).

Die Abweichungen von **ES (DHL Aviation EEMEA)** sind wie folgt zu ändern:

ES-03 Alle Lithium-Batterien und Natrium-Ionen-Batterien, einschließlich wiederaufgearbeiteter, die nach Teil II der Verpackungsanweisungen 966, 967, 969, und 970, 977 und 978 vorbereitet wurden, werden zur Beförderung nur mit der Genehmigung der „Regional/~~Global~~ Restricted Commodities Group – DHL Express Europe Headquarters“ angenommen.

ES-04 Der Transport von Waffen, Kriegsmunition oder Teilen derselben ist verboten. Außer mit ausdrücklicher Genehmigung durch die nationalen Behörden. Und im Fall von Feuerwaffen, dürfen diese nicht geladen sein. Solche Artikel können nur nach im Voraus getroffenen Absprachen und mit Genehmigung durch die Regional Restricted Commodities Group – DHL Express Europe Headquarters MENA angenommen werden.

- **ES-07 Absichtlich freigelassen.** Bei der Beförderung von elektrischen Fahrzeugen ("electric vehicles"/"EV's") als UN3171 mit einer Masse/einem Gewicht von 100kg oder mehr und elektrische Hybrid-Fahrzeuge ("hybrid electric vehicles"/"HEV's") als UN 3166 mit einer Masse/einem Gewicht von 100kg oder mehr darf die Batterieanzeige "beim Schlüsseldrehen" vor dem Versand höchstens 15% betragen. Dies muss in die Versendererklärung für gefährliche Güter ("Shipper's Declaration for Dangerous Goods") eingetragen werden, indem der folgende Hinweis im "Additional Handling Information" (Zusätzliche Abfertigungshinweise) Feld ergänzt wird: "the charge indication of the vehicle is 15% or less" (die Ladestandsanzeige des Fahrzeugs beträgt höchstens 15%).

UN3171 mit einer Masse/einem Gewicht von weniger als 100 kg müssen in einen feuerfesten Container ("Fire-Resistant Container (FRC)") geladen bzw. eine Feuer-Rückhaltetasche ("Fire Containment Bag (FCB)") gelegt oder mit einer Feuer-Rückhalte-Decke ("Fire Containment Cover (FCC)") zugedeckt werden.

Hybrid-Fahrzeuge, UN3166, ohne Ladestandsanzeige beim "Schlüssel-Drehen" müssen in einen feuerfesten Container ("Fire-Resistant Container (FRC)") geladen oder mit einer Feuer-Rückhalte-Decke ("Fire Containment Cover (FCC)") zugedeckt werden.

ES-08 Handgeschriebene Versendererklärungen („Shipper's Declarations“) werden nicht angenommen. Die folgenden Felder können handschriftlich durchgestrichen werden:

- Einschränkungen bezüglich des Luftfahrzeugtyps
- Art der Sendung

Handgeschriebene Änderungen/ oder-Ergänzungen, wie beschrieben in 8.1.2.6.1, werden angenommen, wenn jede Änderung/Ergänzung lesbar ist und mit der gleichen Unterschrift versehen wurde, mit der auch die Versendererklärung („Shipper's Declaration“) unterzeichnet wurde.

ES-09 Für gefährliche Güter, die eine Versendererklärung benötigen, muss Dder Versender muss eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer einer sachkundigen Person/Agentur bereitstellen, die für jedes der beförderten gefährlichen Güter die Gefahren, Eigenschaften und die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls zu ergreifenden Maßnahmen kennt. Diese Telefonnummer (inklusive Landes- und Ortsvorwahl) mit der vorausgehenden Bezeichnung „Emergency Contact“ oder „24-hour number“ muss in der Versendererklärung („Shipper's Declaration“/DGD) im Feld „Handling Information“ (Abfertigungshinweise) (Siehe 8.1.6.11 und 10.8.3.11) enthalten sein.

Die Abweichungen von **FI (Icelandair)** sind wie folgt zu ändern:

FI-01 Die folgenden Lithium-Batterien sind als Fracht auf Icelandair Passagierflugzeugen verboten:

- UN 3481 Lithium-Ionen Batterien, mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen in Übereinstimmung mit Teil I der VA 966 und VA 967 (RLI)
- UN 3091 Lithium-Metall-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen in Übereinstimmung mit Teil I der VA 969 und VA 970 (RLM)
- **UN 3552 Natrium-Ionen-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen in Übereinstimmung mit Teil I der VA 977 und VA 978 (RLI)**

Diese Einschränkungen gelten nicht für UN 3481 (Lithium-Ionen-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen), **und** UN 3091 (Lithium-Metall-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen) **und** **UN 3552 (Natrium-Ionen-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen)** vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil II der Verpackungsanweisungen 966, 967, 969, **und 970, 977 und 978.**

Die Abweichungen von **FX (Federal Express)** sind wie folgt zu ändern:

FX-02

(e) FedEx Express nimmt nur die nachfolgenden UN-Nummern in einer nach DOT31FP durch den Hersteller geprüften und markierten Verpackung an. Alle Sendungen müssen den US DOT Verpackungsanforderungen der 49 CFR 173.302 (f) und 173.304 (f) entsprechen. Dies ist eine weltweite Anforderung, unabhängig von Abgangs- oder Bestimmungsort (siehe Verpackungsanweisungen [–], die nach dem jeweiligen Stoff gelistet sind USG-15(d)) und USG-18). Unabhängig von ihrem Abgangs- oder Bestimmungsort nimmt FedEx Express nur die unten aufgeführten UN-Nummern an, wenn ihre Verpackungen in Übereinstimmung mit 49 CFR 173.302(f), 173.304 (f) geprüft sind und die Anforderungen der Flammendurchschlags- und Temperaturbeständigkeit von DOT31FP, wie beschrieben in Anhang D und E des 49 CFR Teil 178, erfüllen (siehe USG-18). Die Verpackung muss eine UN Spezifikationsverpackung sein, die die Leistungsanforderungen der Verpackungsgruppe I oder II oder die **Leistungsanforderungen der ATA Spezifikation 300 Kategorie I** erfüllt. Zusätzlich müssen Außenverpackungen vom Hersteller mit der zusätzlichen Zertifizierungsmarkierung "DOT31FP" versehen sein.

Die Abweichungen von **HA (Hawaiian Airlines)** sind wie folgt zu ändern:

HA-06 **Einschränkungen bei Lithium-Zellen und -Batterien:** HA **nimmt**akzeptiert den Versand von UN 3481, **und** UN 3091 **und** **UN 3552** Sendungen nur **an**, wenn diese **in** Übereinstimmung mit Teil II der folgenden Verpackungsanweisungen vorbereitet wurden: VA 966, VA 967, VA 969, **und** **VA 970, 977 und 978.**

Nach **JL (Japan Airlines)** sind die Abweichungen von **JM (Jambojet)** einzufügen:

□ **JM (Jambojet Ltd)**

JM-01 **Der Versender muss eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer einer sachkundigen Person/Agentur bereitstellen, die für jedes der beförderten gefährlichen Güter die Gefahren, Eigenschaften und die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls zu ergreifenden Maßnahmen kennt. Diese Telefonnummer, die inklusive Landes- und Ortsvorwahl sein muss, sollte im Feld „Handling Information“ (Abfertigungshinweise) der Versendererklärung für gefährliche Güter (“shipper’s declaration for dangerous goods”) eingetragen sein (siehe 8.1.6.11 und 10.8.3.11).**

JM-02 Die folgenden Klasse/Unterklassen werden NICHT zur Beförderung ANGENOMMEN:

- **Klasse 1, explosive Stoffe mit Ausnahme von Munition der Unterklasse 1.4S**
- **Klasse 7, Radioaktive Stoffe**
- **Stoffe der veterinärmedizinischen Hilfe mit Ausnahme von UN 3373 Verpackungsanweisung 650**
- **Quecksilber**
- **Versandstücke, die mit dem 'Cargo Aircraft Only' (nur mit Frachtflugzeug) Abfertigungskennzeichen versehen sind**
- **Gefährliche Güter in der Luftpost (Siehe 2.4 und 10.2.2)**

JM-03 Für Anfragen zu gefährlichen Gütern, die eine Genehmigung benötigen, kontaktieren Sie bitte: dq.info@jambojet.com

JM-04 Lithium-Batterien, wenn diese mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen in Übereinstimmung mit Teil II der Verpackungsanweisungen 966, 967, 969 und 970 verpackt wurden, muss das Nettogewicht der Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien und der Lithium-Metall-Zellen oder -Batterien in der Spalte "Nature and Quantity of Goods" (Art und Menge der Güter) im Luftfrachtbrief eingetragen sein und dieses muss als Sonderfracht in der NOTOC gemeldet werden.

Nach **JW (Skippers Aviation)** sind die Abweichungen von **JX (Starlux Airlines)** einzufügen:

□ **JX (Starlux Airlines)**

JX-01 Gefährliche Güter, die ein nur mit Frachtflugzeug (CAO) Abfertigungskennzeichen benötigen, werden nicht zur Beförderung angenommen, mit Ausnahme von UN3356 (PBE) von STARLUX als AOG Material.

JX-02 Gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I werden nicht zur Beförderung angenommen, mit Ausnahme von AOG Material von STARLUX.

JX-03 Klasse 1 – Explosive Stoffe werden nicht zur Beförderung angenommen, mit Ausnahme von explosive Stoffen der Unterklasse 1.4S.

JX-04 Unterklasse 2.1, entzündbare Gase: Die folgenden entzündbaren Gase werden nicht zur Beförderung angenommen:

- UN1057 – Feuerzeuge

JX-05 Unterklasse 2.3, giftige Gase, werden nicht zur Beförderung angenommen.

JX-06 Unterklasse 6.2, ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A, werden nicht zur Beförderung angenommen.

JX-07 Klasse 7, radioaktive Stoffe, einschließlich freigestellter Versandstücke, werden nicht zur Beförderung angenommen.

JX-08 Klasse 8, ätzende Stoffe. Die folgenden ätzenden Stoffe werden nicht zur Beförderung angenommen:

- UN2803 – Gallium
- UN1787 – Iodwasserstoffsäure

JX-09 Klasse 9, verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände. Die folgenden Güter werden nicht zur Beförderung angenommen:

- UN2211 – Schäumbare Polymerkügelchen
- UN2807 – Magnetisierte Stoffe und Gegenstände: mit einer Feldstärke, die eine Kompassabweichung von mehr als 2 Grad in einem Abstand von 4,6 m (entsprechend 0,00525 Gauss gemessen in einem Abstand von 4,6 m).

JX-10 Lithium-Batterien UN3480 Teil IA/IB (RBI), UN3090 Teil IA/IB (RBM) und Natrium-Ionen-Batterien UN3551 werden nicht zur Beförderung angenommen.

JX-11 Versender müssen bei Versandstücken mit freigestellten Mengen die UN-Nummer in den Luftfrachtbrief eintragen.

JX-12 Kleine mit Lithium-Ionen-Batterien betriebene Fahrzeuge, einschließlich des AirWheel (mit Ausnahme von "smart baggage" (intelligentes Reisegepäck) bei dem die Batterien entfernt wurden), Solowheel, Hoverboard, mini Segway und andere selbstbalancierende E-Scooter werden nicht zur Beförderung angenommen.

JX-13 Gefährliche Güter, die zu einem Standort ohne Zugang zum Computerreservierungssystem ("off-line stations") befördert werden, können auf JX Flügen nur nach im Voraus getroffenen Absprachen zwischen dem JX Reservierungspersonal an der Abgangsstation und der Spedition, die die Straßenbeförderung übernimmt.

JX-14 Gefährliche Güter, die von einem/an ein anderes Luftfahrtunternehmen übergeben werden, werden nicht zur Beförderung angenommen. Ausgenommen von diesem Annahmeverbot sind UN2807 (Magnetisierte Stoffe und Gegenstände), UN3166 (Fahrzeug), UN3528 (Motor), UN3530 (Motor), Lithium-Batterien

(UN3481/UN3091) Teil II (ELI/ELM), Natrium-Ionen-Batterien (UN 3552) Teil II (ELI) und bestimmte Klassen/Unterklassen mit vorheriger Genehmigung durch die STARLUX Hauptverwaltung.

JX-15 Der Versender muss eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer einer sachkundigen Person/Agentur bereitstellen, die für jedes der beförderten gefährlichen Güter die Gefahren, Eigenschaften und die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls zu ergreifenden Maßnahmen kennt. Diese Telefonnummer, die inklusive internationaler Vorwahl oder dem “+” (Plus) Zeichen, der Landes-, Gebiets- und Ortsvorwahl sein muss, mit den vorangestellten Worten “Emergency Contact” (Notfall-Kontakt) oder “24-hour number” (24-Stunden-Nummer), muss im Feld „Additional Handling Information“ (Zusätzliche Abfertigungshinweise) der Versendererklärung (“DGD”/“shipper’s declaration”) eingetragen sein.

JX-16 Für UN 3480, UN 3481, UN 3551, UN 3556, UN 3557 (nur wiederaufladbare Batterien) und UN 3558 müssen die Versender deutlich angeben, am besten im Feld „Additional Handling Information“ (Zusätzliche Abfertigungshinweise) der Versendererklärung, dass die Batterien einen Ladezustand (SoC, “state of charge”) von höchstens 30% haben oder die Batterie eine Batteriekapazität von höchstens 25% hat.

JX-17 Flüssige gefährliche Güter, die in Fässern oder Kanistern aus jegwedem Material als Einzelverpackung enthalten sind, müssen wie folgt vorbereitet werden:

- die Kunststofffässer/Kunststoffkanister müssen durch eine starke Außenverpackung, z.B. eine Kiste aus Pappe, geschützt sein; oder
- wenn sie als eine offene Umverpackung vorbereitet werden, muss eine ausreichend große Kunststoff-, Schaumstoff- oder Holzpalette verwendet werden, um zumindest die Ober- und Unterseite der Verpackung zu schützen.
- Falls Holzpaletten verwendet werden, muss der Versender sicherstellen, dass keine scharfen Gegenstände an der Holzpalette hervorstehen.

Die Abweichungen von **KE (Korean Airlines)** sind wie folgt zu ändern:

KE-01 Gefährliche Güter, einschließlich gefährliche Güter in freigestellten Mengen und radioaktive Stoffe in freigestellten Versandstücken werden in Sammelsendungen nicht zur Beförderung angenommen, mit Ausnahme von mit Ausnahme des Versands der Folgenden:

- (a) Sammelsendungen, die einen Hauptluftfrachtbrief mit einem Haus-Luftfrachtbrief aufweisen;
- (b) Sammelsendungen mit einem Hauptluftfrachtbrief mit mehr als einem Hausluftfrachtbrief, der die folgenden gefährlichen Güter oder folgende gefährliche Güter zusammen mit Normalfracht enthält.
 - UN 1845, Kohlendioxid, fest (Trockeneis), wenn dieses als Kühlmittel für nicht Gefahrgüter verwendet wird;
 - UN 2807, Magnetisierte Stoffe und Gegenstände;
 - ID 8000, Konsumgüter;
 - UN 1266, Parfümerieerzeugnisse;
 - UN 3481/3091/3552, Lithium-Ionen-/Metall-Batterien und Natrium-Ionen-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt und in Ausrüstungen, Teil II (VA 966, 967, 969, 970,977,978).
 - ~~Lithiumbatterien Abschnitt II (VA 966, 967, 969, 970).~~

Für gefährliche Güter in Sammelsendungen muss der Versender die Haus-Luftfrachtbriefnummer nach der Luftfrachtbriefnummer, getrennt durch „/“, in der Versendererklärung eintragen (siehe 1.3.3, 8.1.2.4, 8.1.6.3, 9.1.8 und 10.8.1.5).

KE-03 Versendererklärungen für gefährliche Güter („Shipper’s Declarations for Dangerous Goods“) müssen in Englisch ausgefertigt werden, mit Kopien wie von KE verlangt, jedoch nicht weniger als 2 Kopien für jede Sendung (siehe 8.1.2.1, 8.1.2.3, 10.8.1.2 und 10.8.1.4).

Alle Markierungen auf Versandstücken und Umverpackungen, wie durch diese Vorschriften verlangt, müssen ebenfalls in Englisch erstellt werden.

KE-04 Der Versender der folgenden Batterien muss in die Versendererklärung (“Shipper’s Declaration) im Feld “Additional Handling Information” (Zusätzliche Abfertigungshinweise) deutlich erklären, dass der Ladezustand höchstens 30 % der Nennkapazität beträgt.

- UN 3480, Lithium-Ionen-Batterie VA 965;
- UN 3551, Natrium-Ionen-Batterie VA 976

Für UN 3480, Lithium-Ionen-Batterien, Teil IA und Teil IB muss der Versender deutlich angeben, dass die Lithium-Ionen-Batterien einen Ladezustand von höchstens 30% haben. In der Versendererklärung („Shipper's Declaration“) vorzugsweise im Feld „Additional Handling Information“ (Zusätzliche Abfertigungshinweise).

KE-06 Gefährliche Güter werden nicht zur Beförderung auf Passagierflugzeugen von Korean Air angenommen, mit Ausnahme des Versands der Folgenden:

- gefährlicher Güter in freigestellten Mengen;
- Radioaktive Stoffe, freigestellte Versandstücke;
- UN 1845, Kohlendioxid, fest (Trockeneis);
- UN 2807, Magnetisierte Stoffe und Gegenstände;
- ID 8000, Konsumgüter;
- UN 3373, Biologische Stoffe der Kategorie B;
- UN 3528, Verbrennungsmotor mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit / Brennstoffzellen-Motor mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit / Maschine mit Brennstoffzellen-Motor mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit und Verbrennungsmaschine mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit;
- UN 3530, Verbrennungsmotor und Verbrennungsmaschine;
- UN 3166, Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit; Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas
- UN 3481/3091/3552, Lithium-Ionen-/Metall-Batterien und Natrium-Ionen-Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen, Teil II (VA 966, 967, 969, 970, 977, 978).

Gefahrgut, einschließlich „gefährlicher Güter in freigestellten Mengen“ und „radioaktive Stoffe in begrenzten Mengen“, werden nicht für den Transport auf KE-Passagierflügen angenommen. Die einzigen Ausnahmen sind UN 3166, UN 3528, UN 3530, ID 8000, UN 1845, UN 2807, UN 3373 und UN 3481/3091 Teil II (VA 966, 967, 969, 970).

KE-07 Flüssige gefährliche Güter in Einzelverpackungen oder gefährliche Güter, die 50 kg überschreiten, müssen wie folgt vorbereitet werden (siehe 5.0.2.14):

- Umverpackung mit starrem Material, das mindestens die Ober- und Unterseite des Versandstücks schützt; und
- diese müssen stapelbar sein und durch Ausrüstungen, wie Gabelstapler abgefertigt werden können.

Mit Ausnahme von ID 8000, Konsumgütern, müssen alle flüssigen Gefahrgüter zusätzlich zu den in den Verpackungsanweisungen angegebenen Anforderungen den folgenden Verpackungsanforderungen entsprechen (siehe 5.0.2.14):

(a) Einzelverpackung mit UN-Spezifikationsverpackungen sind zugelassen:

- sofern es sich um eine Stahltrommel (1A1 oder 1A2) oder um eine Kombinationsverpackung — Kunststoffbehälter in einem Stahlfass (6HA1) handelt; oder
- falls sie durch einen stabilen Holzverschlag umverpackt sind.

(b) Zusammengesetzte Verpackungen mit Verpackungen für begrenzte Mengen sind akzeptierbar:

- falls sie durch eine stabile Holzkiste umverpackt sind.

□ **KE-08** Selbstbalancierende Fahrzeuge oder Fahrzeug ohne wenigstens eine Sitzposition (UN 3556/3557/3558 der VA 952) werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe Sonderbestimmung A214).

□ **KE-09** Ladeeinheiten oder Frachtcontainer, die die folgenden gefährlichen Güter enthalten werden nur nach im Voraus getroffenen Absprachen oder mit Vertrag angenommen:

- gefährliche Gütern in freigestellten Mengen;
- UN 1845, Kohlendioxid, fest (Trockeneis);
- UN 2807, Magnetisierte Stoffe und Gegenstände
- ID 8000, Konsumgüter;
- UN 3373, Biologischer Stoff, Kategorie B
- UN 3481/3091/3552, Lithium-Ionen-/Metall-Zellen und -Batterien und Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien, die den Bestimmungen von Teil II der VA 966, 967, 969, 970, 977 und 978 entsprechen).

Die Abweichungen von **KQ (Kenya Airways)** sind wie folgt zu ändern:

KQ-02 Gefährliche Güter in freigestellten Mengen werden nur mit vorheriger Zulassung und Genehmigung zur Beförderung angenommen (siehe 2.6). Der Zulassungsantrag muss 48 Stunden vor dem geplanten Flug eingereicht werden. Für Zulassungsanträge kontaktieren Sie bitte:

Quality Assurance Manager Operations – AOC Control Manager Cargo

E-Mail: QualityControlCargo@kenya-airways.com DangerousGoodsTeam@kenya-airways.com

KQ-08 Gefährliche Güter in begrenzten Mengen (mit Ausnahme von Klasse 9 und ID 8000 Konsumgüter) werden nur mit vorheriger Zulassung und Genehmigung zur Beförderung angenommen (siehe Sonderbestimmung A112), (siehe 2.7 und alle „Y“ Verpackungsanweisungen). Für Zulassungsanfragen kontaktieren Sie bitte:

Quality Assurance Manager Operations – AOC Control Manager Cargo

E-Mail: QualityControlCargo@kenya-airways.com DangerousGoodsTeam@kenya-airways.com

KQ-09 Bei Lithium-Ionen und Lithium-Metall-Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen, die in Übereinstimmung mit Teil II der Verpackungsanweisungen 966, 967, 969 und 970, muss das Nettogewicht der enthaltenen Lithium-Ionen-Zellen oder Batterien pro Versandstück Gewicht der enthaltenen Lithium-Batterien in der Spalte "Nature and Quantity of Goods" (Art und Menge der Güter) im Luftfrachtbrief eingetragen sein und dieses muss als Sonderfracht in der NOTOC gemeldet werden.

Die Abweichungen von **LH (Deutsche Lufthansa/Lufthansa Cargo AG)** sind wie folgt zu ändern:

LH-08 Die folgenden Einschränkungen gelten für Lithium-Ionen-, und Lithium-Metall- und Natrium-Ionen-Batterien:

- Die folgenden Lithium-Batterien und Natrium-Ionen-Batterien werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen:
 - UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil IA und Teil IB der VA 965 und
 - UN 3090 Lithium-Metall-Batterien vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil IA und Teil IB der VA 968 werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen.
 - UN 3551 Natrium-Ionen-Batterien vorbereitet in Übereinstimmung mit VA 976.
- Alle Sendungen ("consignments"), die die folgenden Lithium-Batterien enthalten, sind zur Beförderung als Fracht auf Passagierflugzeugen der LH Gruppe verboten und müssen als nur mit Frachtflugzeug auf der Versendererklärung eingetragen und mit dem nur mit Frachtflugzeug Kennzeichen auf den Versandstücken versehen werden:
 - UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil I der VA 966 und VA 967
 - UN 3091 Lithium-Metall-Batterien vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil I der VA 969 und VA 970
 - UN3552 Natrium-Ionen-Batterien, vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil I der VA 977 und VA 978
- Versandstücke und Umverpackungen, die die folgenden Lithium-Batterien und Natrium-Ionen-Batterien enthalten, dürfen eine maximale Höhe von höchstens 1,60 m haben:
 - UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil I der VA 966 und VA 967
 - UN 3091 Lithium-Metall-Batterien vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil I der VA 969 und VA 970
 - UN3552 Natrium-Ionen-Batterien, vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil I der VA 977 und VA 978

4. Lithium-Batterien und Natrium-Ionen-Batterien, die von einer zuständigen Behörde gemäß den Sondervorschriften A88 und A99 genehmigt wurden, werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen.

LH-09 Nur kleine mit Lithium-Batterien und Natrium-Ionen-Batterien betriebene Fahrzeuge gemäß UN 3171, UN 3556, UN 3557 und UN 3558 werden zur Beförderung als Fracht angenommen. Kleine Fahrzeuge schließen E-Bikes, Motorräder, Rollstühle, E-Scooter oder Golfwagen ein. Sendungen müssen als nur mit Frachtflugzeug (Cargo Aircraft Only) auf der Versendererklärung („Shipper’s Declaration“) eingetragen sein und mit dem nur mit Frachtflugzeug Kennzeichen versehen sein. Eine maximale Höhe von 1.60 m darf nicht überschritten werden. Batteriebetriebene Automobile und PKW und größere batteriebetriebene Fahrzeuge werden nicht angenommen.

Die Abweichungen von **MH (Malaysia Airlines)** sind wie folgt zu ändern:

MH-08 UN 2803 Gallium und UN2809 Quecksilber wird unter keinen Umständen befördert (siehe Verpackungsanweisung 867).

MH-09 Absichtlich freigelassen. UN 2211 Schäumbare Polymer Kugeln, werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe Verpackungsanweisung 957).

MH-10 Klasse 8, ätzende Stoffe (Verpackungsgruppe I & II) werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe 3.8). Ätzende Stoffe der Klasse 8 (Verpackungsgruppe II) werden nur mit Frachtflugzeug (CAO) angenommen.

MH-12 Absichtlich freigelassen. UN 3166, Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit, UN 3528, Verbrennungsmotor mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeiten und UN 3530, Verbrennungsmotor: Wenn die Abfertigung in ausschließlich aufrechter Stellung nicht möglich ist, müssen alle Flüssigkeiten entleert und die Batterie entfernt werden, z.B. Motorräder, Rasenmäher, Außenbordmotoren und andere Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte (siehe Verpackungsanweisung 378, 950, 972).

MH-13 Ein Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet (SDS)) muss für gefährliche Güter zur Verfügung stehen. Angenommen sind gefährliche Güter der Klasse 7, Fahrzeuge, gefährliche Güter in Geräten oder Maschinen und Motoren, ID 8000, magnetisierte Stoffe und Gegenstände, Kohlendioxid, fest (Trockeneis) und gefährliche Güter der Unterklasse 6.2. Das Sicherheitsdatenblatt (SDS) muss in Englisch geschrieben sein.

Das Sicherheitsdatenblatt (SDS) muss die UN-Nummer, die richtige Versandbezeichnung und andere für den Transport nötige Informationen enthalten (siehe 8.0.1 und 8.3). In Fällen, in denen kein SDS verfügbar ist, reicht die entsprechende Versendererklärung („Shipper’s Declaration) aus.

Sicherheitsdatenblätter (MSDS) müssen für gefährliche Güter bereitgestellt werden, außer für gefährliche Güter der Klasse 7, Fahrzeuge, gefährliche Güter in Geräten oder Maschinen und Motoren, ID 8000, magnetisierte Stoffe, Kohlendioxid, fest (Trockeneis) und Abteilung 6.2. Das SDB muss in englischer Sprache verfasst sein.

Das SDB muss die UN-Nummer, die korrekte Versandbezeichnung und andere relevante Transportinformationen enthalten (siehe 8.0.1 und 8.3).

- ⊕ **MH-15** Radioaktive Stoffe in Typ A- und radioactive Stoffe in Typ B(U)-Versandstücken werden unter Berücksichtigung der Begrenzungen von MH-18 zur Beförderung auf Passagierflugzeugen angenommen (siehe 10.9.3 und 10.5.10).
- ⊕ **MH-16** Radioaktive Stoffe in Typ B(U)-, Typ B(M)- und Typ C-Versandstücken werden nur zur Beförderung mit Frachtflugzeugen angenommen (siehe 10.9.3, 10.5.11 und 10.5.12).

Nach **MU (China Eastern Airlines Co., LTD.)** sind die Abweichungen von **N0 (Norse Atlantic Airways)** einzufügen:

□ **N0 (Norse Atlantic Airways)**

N0-01 Jeglicher Versand gefährlicher Güter kann, entsprechend der Anforderungen der IATA DGR in ihrer aktuellen Fassung, angenommen werden. In Bezug auf die unten aufgeführten Abweichungen sollte die Beratung zu Sonderwünsche immer durch Kales Group-Cargo GSSA, den designierten Vertreter von Norse Atlantic Airways und dessen Gesamt-Fracht-Management-Anbieter erfolgen. Für Anfragen, wenden Sie sich bitte an: Norsecargo@kales.com

☠ N0-02 Gefährliche Güter klassifiziert als Klasse 7 - Radioaktive Stoffe, werden nicht zur Beförderung angenommen.

N0-03 Gefährliche Güter klassifiziert als Klasse 9 – Lithium-Batterien, werden nicht zur Beförderung angenommen, mit Ausnahme von Lithium-Batterien in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt (UN3481 / UN3091), die den Anforderungen von Teil II entsprechen.

N0-04 Der Versender muss eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer einer sachkundigen Person/Agentur bereitstellen, die für jedes der beförderten gefährlichen Güter die Gefahren, Eigenschaften und die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls zu ergreifenden Maßnahmen kennt. Diese Telefonnummer, inklusive Landes- und Ortsvorwahl, mit den vorangestellten Worten "Emergency Contact" (Notfall-Kontakt) oder "24-Hour Number" (24-Stunden-Nummer), muss deutlich in der Versendererklärung ("DGD"/"shipper's declaration") eingetragen sein, vorzugsweise im Feld „Additional Handling Information“ (Zusätzliche Abfertigungshinweise).

N0-05 Die Beförderung von Kohlendioxid, fest (Trockeneis) UN1845 ist durch den Flugzeugtyp begrenzt und die Nettomenge an Trockeneis muss während des Buchungsprozesses mitgeteilt werden, um festzustellen, ob die Flugzeuggrenzwerte überschritten sein könnten.

Die Abweichungen von **NO (Neos SpA)** sind wie folgt zu ändern:

NO-01 UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien, und UN 3090 Lithium-Metall-Zellen und -Batterien und UN 3551 Natrium-Ionen-Batterien (UN 3480 und UN 3090, Teil IA und Teil IB der VA 965 und VA 968), einschließlich solcher, die durch die zuständige Behörde nach den Sonderbestimmungen A88 oder A99 genehmigt wurden, werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen.

UN 3481, und UN 3091 und UN 3552 nach Teil I und Teil II der VA 966, VA 967, VA 969 und VA 970 sind nach vorheriger Genehmigung von der folgenden E-Mail-Adresse erlaubt. Diese Genehmigung ist über folgende E-Mail-Adresse einzuholen:

E-Mail: simone.bovi@neosair.it

Nach **PG (Bangkok Airways)** sind die Abweichungen von **PK (Pakistan International Airlines)** einzufügen:

PK (Pakistan International Airlines)

PK-01 Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential werden nicht zur Beförderung angenommen.

Die Abweichungen von **Q7 (DHL Air Austria GmbH–DHL)** sind wie folgt zu ändern:

Q7-03 Alle Lithium- und Natrium-Ionen-Batterien, einschließlich wiederaufgearbeiteter, die nach Teil II der Verpackungsanweisungen 966, 967, 969, und 970, 977 und 978 vorbereitet wurden, werden zur Beförderung nur mit der Genehmigung der „Regional/Global Restricted Commodities Group – DHL Express Europe Headquarters“ angenommen.

Q7-08 Handgeschriebene Versendererklärungen („Shipper's Declarations“) werden nicht angenommen. Die folgenden Felder können handschriftlich durchgestrichen werden:

- Einschränkungen bezüglich des Luftfahrzeugtyps
- Art der Sendung

Handgeschriebene Änderungen/ oder-Ergänzungen, wie beschrieben in 8.1.2.6.1, werden angenommen, wenn jede Änderung/Ergänzung lesbar ist und mit der gleichen Unterschrift versehen wurde, mit der auch die Versendererklärung („Shipper's Declaration“) unterzeichnet wurde.

Q7-09 Für gefährliche Güter, die eine Versendererklärung erfordern, muss der Versender eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer einer sachkundigen Person/Agentur bereitstellen, die für jedes der beförderten gefährlichen Güter die Gefahren, Eigenschaften und die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls zu ergreifenden Maßnahmen kennt. Diese Telefonnummer (inklusive Landes- und Ortsvorwahl) mit der vorausgehenden Bezeichnung „Emergency Contact“ oder „24-hour number“ muss in der Versendererklärung („Shipper's Declaration“/DGD) im Feld „Handling Information“ (Abfertigungshinweise) (Siehe 8.1.6.11 und 10.8.3.11) enthalten sein.

~~Eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer ist nicht erforderlich für Sendungen, die keine Versendererklärung für Gefahrgut benötigen.~~

Die Abweichungen von **QF (Qantas Airways)** sind wie folgt zu ändern:

QF-06 Sendungen von UN 3480 – Lithium-Ionen-Batterien, einschließlich Lithium-Polymer-Batterien sind als Fracht auf Qantas Airways Flugzeugen verboten. Dies gilt für Teil IA und Teil IB der Verpackungsanweisung 965. Von diesem Verbot sind folgende Sendungen ausgenommen:

Die genannten vom Verbot ausgenommenen Sendungen:

- dürfen jeweils höchstens **100 35** kg Netto beinhalten;
- müssen allen anwendbaren Anforderungen der Gefahrgutvorschriften entsprechen (z.B. mit der Versendererklärung („Shipper's Declaration“), wenn anwendbar);
- dürfen insgesamt 100 kg pro Flugzeug nicht überschreiten; und
- müssen in einen Klasse C Laderaum geladen werden (nur in den unteren Laderäumen).

Die Abweichungen von **QK (Jazz Aviation LP)** sind wie folgt zu ändern:

~~**QK-01 Absichtlich freigelassen.** Wenn eine Versendererklärung („Shipper's Declaration“) für Transfersendungen von anderen Luftfahrtunternehmen („Interline Transfer“) nötig ist, müssen drei (3) Originalausfertigungen der Versendererklärung für jede Sendung an der Abgangsstation zur Verfügung zur Verfügung gestellt werden (siehe 8.1.2.3, 10.8.1.4).~~

QK-02 Der Versender muss eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer einer sachkundigen Person/Agentur bereitstellen, die für jedes der beförderten gefährlichen Güter die Gefahren, Eigenschaften und die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls zu ergreifenden Maßnahmen kennt. Diese Telefonnummer, einschließlich Landes- und Ortsvorwahl mit den vorangestellten Worten „24-hour number“ (24-Stunden-Nummer) **oder eine Abkürzung dieser Wörter**, muss im Feld „Handling Information“ (Abfertigungshinweise) der Versendererklärung für gefährliche Güter („Shipper's Declaration for Dangerous Goods“) eingetragen sein (siehe 8.1.6.11 und 10.8.3.11).

~~**QK-05 Absichtlich freigelassen.** Die Sonderbestimmung A70 darf nur bei Verbrennungsmotoren von Luftfahrzeugen verwendet werden. Alle anderen Verbrennungsmotoren, die entweder getrennt oder eingebaut in ein Fahrzeug, eine Maschine oder ein Gerät versandt werden, bei denen der Kraftstofftank oder das Kraftstoffsystem Kraftstoff enthält oder enthalten hat, müssen in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften klassifiziert werden.~~

QK-06 Bei Sendungen nach Teil II der Verpackungsanweisungen 966, 967, **969, und 970, 977 und 978** müssen im Feld „Nature and quantity of goods“ (Art und Menge der Güter) im Luftfrachtbrief die Anzahl der Versandstücke angegeben werden. Es sei denn, dass diese die einzigen Versandstücke der Sendung („consignment“) sind.

~~**QK-07 Absichtlich freigelassen.** Lithium-Batterien oder Natrium-Ionen-Batterien, die nach Teil II der VA 966, 967, 969, und 970, 977 und 978 befördert werden, werden nur mit einem richtig ausgefüllten „Lithium or Sodium Battery Section II - Shippers Transport Document“ (Lithium- oder Natrium-Batterie Teil II - Versender-Beförderungsdokument) angenommen. Dieses ist über die Air Canada Cargo Webseite zu erhalten, siehe:~~

~~www.aircanada.com/cargo/tools/forms-and-reference~~

~~Das durch den Absender zur Verfügung gestellte Dokument muss dem Format auf der Air Canada Webseite entsprechen. Allerdings darf das Logo des Senders statt des Logos von Air Canada enthalten sein.~~

~~**QK-08** UN 3556, Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Ionen-Batterien, UN 3557 Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Metall-Batterien und UN 3558 Fahrzeug mit Antrieb durch Natrium-Ionen-Batterien sind zur Beförderung als Fracht verboten. UN 3171, Batteriebetriebenes Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Ionen-Batterien wird nicht zur Beförderung angenommen.~~

QK-09 Benutzte und/oder wiederaufgearbeitete Lithium- **oder Natrium-Ionen**-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen, Teil II, die sich in einer Umverpackung befinden, werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen.

QK-10 UN 3090 Lithium-Metall-Batterien und UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien und UN 3551 Natrium-Ionen-Batterien sind zur Beförderung als Fracht verboten.

- **QK-11** Explosivstoffe der Klasse 1 werden nicht zur Beförderung angenommen, mit Ausnahme der Unterklasse 1.4S.

Änderung der Abweichungen **QY (European Air Transport Leipzig GmbH-DHL)**

QY-03 Alle Lithium- und Natrium-Ionen-Batterien, einschließlich wiederaufgearbeiteter, die nach Teil II der Verpackungsanweisungen 966, 967, 969, und 970, 977 und 978 vorbereitet wurden, werden zur Beförderung nur mit der Genehmigung der „Regional/Global Restricted Commodities Group – DHL Express Europe Headquarters“ angenommen.

QY-08 Handgeschriebene Versendererklärungen („Shipper's Declarations“) werden nicht angenommen. Die folgenden Felder können handschriftlich durchgestrichen werden:

- Einschränkungen bezüglich des Luftfahrzeugtyps
- Art der Sendung

Handgeschriebene Änderungen/ oder-Ergänzungen, wie beschrieben in 8.1.2.6.1, werden angenommen, wenn jede Änderung/Ergänzung lesbar ist und mit der gleichen Unterschrift versehen wurde, mit der auch die Versendererklärung („Shipper's Declaration“) unterzeichnet wurde.

QY-09 Für gefährliche Güter, die eine Versendererklärung erfordern muss der Versender eine 24-Stunden-Notfall-Rufnummer einer sachkundigen Person/Agentur bereitstellen, die für jedes der beförderten gefährlichen Güter die Gefahren, Eigenschaften und die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls zu ergreifenden Maßnahmen kennt. Diese Telefonnummer (inklusive Landes- und Ortsvorwahl) mit der vorausgehenden Bezeichnung „Emergency Contact“ oder „24-hour number“ muss in die Versendererklärung („Shipper's Declaration“/DD) im Feld „Handling Information“ (Abfertigungshinweise) eingetragen sein (siehe 8.1.6.11 und 10.8.3.11).

Eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer ist nicht erforderlich für Sendungen, die keine Versendererklärung für gefährliche Güter benötigen.

Die Abweichungen von **RH (Hong Kong Air Cargo Carrier Ltd)** sind wie folgt zu ändern:

RH-07 UN 3480 Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen, vorbereitet in Übereinstimmung mit Dies gilt für Teil IA und Teil IB der Verpackungsanweisung 965. werden nur nach vorheriger Genehmigung des Honk Kong Air Cargo Carrier Limited Hauptquartiers angenommen.

- **RH 08** UN3551 Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen. Dies gilt für die Verpackungsanweisung 976.

Alle Abweichungen von **RS (Sky Regional Airlines)** sind zu löschen.

Die Abweichungen von **RV (Air Canada Rouge)** sind wie folgt zu ändern:

RV-01 Absichtlich freigelassen. Wenn eine Versendererklärung („Shipper's Declaration“) für Transfersendungen von anderen Luftfahrtunternehmen („Interline Transfer“) nötig ist, müssen drei (3) Originalausfertigungen der Versendererklärung für jede Sendung an der Abgangsstation zur Verfügung gestellt werden (siehe 8.1.2.3, 10.8.1.4).

RV-02 Der Versender muss eine 24-Stunden-Notruf-Telefonnummer einer sachkundigen Person/Agentur bereitstellen, die für jedes der beförderten gefährlichen Güter die Gefahren, Eigenschaften und die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls zu ergreifenden Maßnahmen kennt. Diese Telefonnummer, einschließlich Landes- und Ortsvorwahl mit den vorangestellten Worten „24-hour number“ (24-Stunden-Nummer) oder eine Abkürzung dieser Wörter muss im Feld „Handling Information“ (Abfertigungshinweise) der Versendererklärung („Shipper's Declaration“) eingetragen sein (siehe 8.1.6.11 und 10.8.3.11).

RV-05 Absichtlich freigelassen. Die Sonderbestimmung A70 darf nur bei Verbrennungsmotoren von Luftfahrzeugen verwendet werden. Alle anderen Verbrennungsmotoren, die entweder getrennt oder eingebaut in ein Fahrzeug, eine Maschine oder ein Gerät versandt werden, bei denen der Kraftstofftank oder das

Kraftstoffsystem Kraftstoff enthält oder enthalten hat, müssen in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften klassifiziert werden.

RV-06 Bei Sendungen nach Teil II der Verpackungsanweisungen 966, 967, 969, und 970, 977 und 978 versehen sind, müssen im Feld "Nature and quantity of goods" (Art und Menge der Güter) im Luftfrachtbrief die Anzahl der Versandstücke angegeben werden, es sei denn, dass diese die einzigen Versandstücke der Sendung ("consignment") sind.

RV-07 Lithium-Batterien oder Natrium-Ionen-Batterien, die nach Teil II der VA 966, 967, 969, und 970, 977 und 978 befördert werden, werden nur mit einem richtig ausgefüllten "Lithium or Sodium Ion Battery Section II - Shippers Transport Document" (Lithium- oder Natrium-Batterie Teil II - Versender-Beförderungsdokument) angenommen. Dieses ist über die Air Canada Cargo Webseite zu erhalten, siehe:

www.aircanada.com/cargo/tools/forms-and-reference

Das durch den Absender zur Verfügung gestellte Dokument muss dem Format auf der Air Canada Webseite entsprechen. Allerdings darf das Logo des Versenders statt des Logos von Air Canada enthalten sein.

RV-08 UN 3556, Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Ionen-Batterien, UN 3557 Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Metall-Batterien und UN 3558 Fahrzeug mit Antrieb durch Natrium-Ionen-Batterien sind zur Beförderung als Fracht verboten. UN 3171, Batteriebetriebenes Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Ionen-Batterien wird nicht zur Beförderung angenommen.

RV-09 Benutzte und/oder wiederaufgearbeitete Lithium- oder Natrium-Ionen-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen, Teil II, die sich in einer Umverpackung befinden, werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen.

RV-10 UN 3090 Lithium-Metall-Batterien und UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien und UN3551 Natrium-Ionen-Batterien sind zur Beförderung als Fracht verboten.

- **RV-11** Explosivstoffe der Klasse 1 werden nicht zur Beförderung angenommen, mit Ausnahme der Unterklasse 1.4S.

Diese Abweichung von **SE (European Cargo Limited)** ist neu hinzuzufügen:

- **SE-05** Für Lithiumbatterien gelten die folgenden Einschränkungen:
 - UN 3480 Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien und UN 3090 Lithium-Metall-Zellen und -Batterien werden nur nach vorheriger Genehmigung durch European Cargo angenommen.
 - UN 3091 Lithium-Metall-Zellen und -Batterien, die mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen sind, vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil I, werden nicht zur Beförderung als Fracht mit Passagierflugzeugen angenommen.

SE-06 Gebrauchte und/oder wiederaufgearbeitete Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Batterien ohne Ausrüstung, mit Ausrüstung verpackt oder in Ausrüstungen sind zur Beförderung verboten.

SE-07 Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien (UN 3480/VA 965) und Lithium-Metall-Zellen und -Batterien (UN 3090/VA 968) mit Genehmigung nach Sonderbestimmung A88 sind nicht erlaubt.

SE-08 UN 3480, Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien in Übereinstimmung mit Teil IA und IB der Verpackungsanweisungen 965 werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den Gefahrgut-Manager ("Dangerous Goods Manager") von European Cargo Limited zur Beförderung angenommen. E-Mails sind zu senden an: ground.ops@european.aero

SE-09 Alle gefährlichen Güter, die in Einzelverpackungen mit den UN Spezifikationen "1A1 oder 1A2 Stahlfässer" oder Kombinationsverpackungen mit einem Kunststoffgefäß in einem Fass aus Stahl (6HA1) werden nicht angenommen. Es sei denn diese sind unverpackt mit passend großen Holzpaletten, die jeweils die Ober- und Unterseite der Verpackung schützen.

SE-10 Flüssige gefährliche Güter in Kunststofffassern oder Kunststoffkanistern als Einzelverpackungen müssen wie folgt vorbereitet werden:

- die Kunststofffassern/Kunststoffkanister müssen durch eine starke Außenverpackung, z.B. eine Kiste aus Pappe, geschützt sein; oder

- wenn sie als eine offene Umverpackung vorbereitet werden, muss eine ausreichend große Kunststoff-, Schaumstoff- oder Holzpalette verwendet werden, um zumindest die Ober- und Unterseite der Verpackung zu schützen.

SE-11 Klasse 8 — Ätzende Stoffe. Die folgenden Güter werden nicht zur Beförderung angenommen:

- UN 2803 — Gallium;
- UN 2809 — Quecksilber; und
- UN 3506 — Quecksilber in hergestellten Geräten.

Dieses Verbot gilt nicht für UN 3506, Quecksilber in hergestellten Geräten, die die Bestimmungen der Sonderbestimmung A69 erfüllen.

SE-12 Der Versender muss eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer einer sachkundigen Person/Agentur bereitstellen, die für jedes der beförderten gefährlichen Güter die Gefahren, Eigenschaften und die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls zu ergreifenden Maßnahmen kennt. Diese Telefonnummer, einschließlich Landes- und Ortsvorwahl, mit den voranstehenden Worten „24-hour number“ (24-Stunden-Nummer), muss in die Versendererklärung für gefährliche Güter (DGD/“Shipper’s Declaration for Dangerous Goods“) eingetragen sein, vorzugsweise im „Handling Information“ (Abfertigungshinweise) Feld.

Die Abweichungen von **SQ (Singapore Airlines)** sind wie folgt zu ändern:

SQ-07 Für Lithium-/Natrium-Ionen -Batterien gilt das Folgende:

1. Lithium-/Natrium-Ionen -Batterien sind zur Beförderung auf Frachtflugzeugen ohne die im Voraus eingeholte Genehmigung durch Singapore Airlines verboten:
 - Lithium-Metall-Zellen und -Batterien UN 3090, vorbereitet in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung 968 als Fracht auf Frachtflugzeugen.
 - Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien UN 3480, vorbereitet in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung 965 als Fracht auf Frachtflugzeugen.
 - Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien UN 3551, vorbereitet in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung 976 als Fracht auf Frachtflugzeugen.

.....

Die Abweichungen von **TK (Turkish Airlines)** sind wie folgt zu ändern:

TK-01 UN 3090 Lithium-Metall-Batterien, und UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien und UN 3551 Natrium-Ionen-Batterien sind zur Beförderung als Fracht verboten.

Die Abweichungen von **TR (Scoot Pte Ltd)** sind wie folgt zu ändern:

TR-07 UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien und UN 3551 Natrium-Ionen-Batterien, Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, die nach Teil IA und Teil IB der Verpackungsanweisung 965 oder und UN 3551 Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien, die nach Verpackungsanweisung 976 vorbereitet wurden, sind zur Beförderung auf Scoot Flugzeugen verboten.

Dieses Verbot gilt nicht für:

- UN 3481 Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen, die in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung 966 und Verpackungsanweisung 967 vorbereitet wurden; oder
- Lithium-Ionen-Batterien (wiederaufladbar), die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (siehe 2.3.2 bis 2.3.5 und Tabelle 2.3.A).
- UN 3552 Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien, mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen vorbereitet in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung 977 und Verpackungsanweisung 978.



ZUSATZ

Die Abweichungen **TY (Air Calédonie)** sind wie folgt zu ändern:

TY-01 Eine Genehmigung durch den Manager für gefährliche Güter ist für den Transport von gefährlichen Gütern ~~der Verpackungsgruppe I sowie für gefährliche Güter~~ in freigestellten Mengen erforderlich. E-Mail Kontakt: jean-nicolas-dominici@air-caledonie.nc

TY-02 Absichtlich freigelassen. ~~Gefährliche Güter in begrenzte Mengen werden nicht angenommen (DGR 2.7 «Y» Verpackungsanweisung).~~

TY-03 Absichtlich freigelassen. ~~Air Calédonie befördert keine gefährlichen Güter an die folgenden Bestimmungsorte:~~

~~• Alle internationalen Bestimmungsorte~~

TY-04 Der Transport von folgenden gefährlichen Gütern ist mit Air Calédonie verboten:

~~• Unterklassen 2.1 & 2.3~~

- Unterklassen 4.2 & 4.3
- Unterklasse 6.2, außer UN 3373
- Trockeneis, UN 1845
- Radioaktive Stoffe Klasse 7

Die Abweichungen von **UL (Srilankan Airlines)** sind wie folgt zu ändern:

UL-04 Gefährliche Güter in der Luftpost **aus Sri Lanka** werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe 2.4 und 10.2.2).

UL-06 Eine vorherige Genehmigung ist für alle Sendungen, die radioaktive Stoffe enthalten gefordert. Informationen sind erhältlich von der:

Director ~~(inspection and enforcement)/(Director General cover-up)~~**General/Director Authorization**

Sri Lanka Atomic Energy Regulatory Council,
No. 977/18,
Kandy Road,
Bulugaha Junction,
Kelaniya
SRI LANKA

Tel: +94 11 2984096 **(Direct)**

Tel: +94 76 6685656 **(Mobile)**

Fax: +94 11 2984099

E-Mail: kapiladesilva@aerc.gov.lk

oder

Deputy Director (Inspection **Industrial Application, &** Enforcement)

Sri Lanka Atomic Energy Regulatory Council
No 977/18,
Kandy Road,
Bulugaha Junction,
Kelaniya
SRI LANKA

Tel: +94 11 **2987860 2984098 (Direct)**

Tel: +94 71 8330846 **(Mobile)**

Fax: +94 11 2984099

E-Mail: prageeth@aerc.gov.lk

~~oder~~

Deputy Director (Inspection **Industrial Application, Enforcement)**

Sri Lanka Atomic Energy Regulatory Council
No 977/18,
Kandy Road
Bulugaha Junction,
Kelaniya

SRI LANKA

Tel: Fax: +94 11 298 4099

email: prageeth@aerc.gov.lk

UL-07 Flaschen mit gasförmigem Sauerstoff oder Luft für medizinische Zwecke werden nicht zur Beförderung angenommen. Sollte ein Passagier zusätzlichen Sauerstoff benötigen, muss dies vorher bei Srilankan Airlines beantragt werden. Kontaktieren Sie das Luftfahrtunternehmen für weitere Einzelheiten (siehe 2.3.4.1). Eine zusätzliche Sauerstoff-Ausrüstung wird von Srilankan Airlines zur Verfügung gestellt.

UL-08 Kleine mit Lithium-Batterien betriebene Fahrzeuge (UN 3171) sind sowohl im aufgegebenen Gepäck als auch im Handgepäck ~~verboten~~ nicht erlaubt. Einige Beispiele für diese kleinen, mit Lithium-Batterien betriebenen Fahrzeuge sind ~~Dieses Verbot gilt unter anderem für~~ elektrische Lufträder („air wheels“), elektrische Einräder („solo wheels“), elektrische Balancier-Räder („balance wheels“) und selbstbalancierende elektrische Rollbretter („hover boards“), Mini-Segways und Fahrräder. Diese Geräte sind keine „Mobilitätshilfen“ und sind als „tragbare elektronische Geräte“ (PED) zu behandeln.

Passagiere mit eingeschränkter Mobilität, die mit diesen Geräten mit Sri Lankan Airlines reisen, werden gebeten, sich vor Antritt der Reise mit der Reservierung in Verbindung zu setzen.

□ **UL-12** Die Beförderung von Kohlendioxid, fest (Trockeneis) UN1845 ist durch den Flugzeugtyp begrenzt und die Nettomenge an Trockeneis muss während des Buchungsprozesses mitgeteilt werden, um festzustellen, ob die Flugzeuggrenzwerte überschritten sein könnten.

□ **UL-13** Infizierte Tiere, tot oder lebendig, werden nicht zur Beförderung angenommen.

□ **UL-14** Der Versender muss ein ordnungsgemäß unterschriebenes Zertifikat beifügen, das von einer medizinischen, wissenschaftlichen oder anderen ähnlichen Fachkraft ausgestellt wurde. Dieses Zertifikat bestätigt die Klassifizierung der Proben in den folgenden Fällen:

- Versand von biologischen Stoffen, Kategorie B;
- Versand von Patientenproben, gemäß 3.6.2.2.3.8.

2.8.3.3 Format

Abweichungen der Luftfahrtunternehmen werden durch eine zweistellige Buchstaben- oder Buchstaben-Zahlen-Kombination bestimmt, gefolgt von einer zweistelligen Zahl in numerischer Reihenfolge, angefangen mit „01“, z.B. “2K-01AC-01”.

Abschnitt 4

Das Verzeichnis der gefährlichen Güter (Abschnitt 4.2) ist wie folgt zu ändern:

Das Verzeichnis der gefährlichen Güter ist wie dargestellt zu ändern:

UN/ID Nr.	Richtige Versandbezeichnung/ Beschreibung	KI. oder Unt. KI. (Neb. Gef.)	Gefahren- kennzeichen	Verp. Gr.	EQ 2.6	Passagier- und Frachtflugzeug				Nur mit Frachtflugzeug		Sond. Best. siehe 4.4	ERG Code
						Begr. Menge		Max. Netto- menge/ Ver- sand- stk.	Max. Netto- menge/ Ver- sand- stk.	Max. Netto- menge/ Ver- sand- stk.	Max. Netto- menge/ Ver- sand- stk.		
						VA	VA						
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
3171	Batteriebetriebenes Gerät	9	Versch. gef. Güter		E0	verboten	952	frei	952	frei	A67 A87 A94 A182 A199 A214	9L	
3171	Batteriebetriebenes Fahrzeug	9	Versch. gef. Güter		E0	verboten	952	frei	952	frei	A67 A87 A94 A182 A199 A214	9L	
3292	Batterien, die metallisches Natrium oder Natriumlegierungen enthalten	4.3	Wasser reaktiv		E0	verboten	492	25 kg	492	400 kg	A94 A183 A228	4W	
3551	Natrium-Ionen-Batterien mit einem organischen Elektrolyt	9	Lithium-Batt oder Natrium- Ionen-Batt.		E0	verboten		verboten	35 kg	976	A88 A99 A154 A183 A201 A228 A331 A334 A802	12FZ	
3552	Natrium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen mit einem organischen Elektrolyt	9	Lithium-Batt oder Natrium- Ionen-Batt.		E0	verboten	978	5 kg	978	35 kg	A48 A88 A99 A154 A184 A185 A228	12FZ	
3552	Natrium-Ionen-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt mit einem organischen Elektrolyt	9	Lithium-Batt oder Natrium- Ionen-Batt.		E0	verboten	977	5 kg	977	35 kg	A88 A99 A154 A184 A185 A228 A802	12FZ	

ZUSATZ

UN/ID Nr.	Richtige Versandbezeichnung/ Beschreibung	KI. oder Unt. KI. (Neb. Gef.)	Gefahren- kennzeichen	Verp. Gr.	EQ 2.6	Passagier- und Frachtflugzeug			Nur mit Frachtflugzeug			Sond. Best. siehe 4.4	ERG Code
						Begr. Menge		VA	VA	VA	VA		
						Max. Netto- menge/ Ver- sand- stk.	Max. Netto- menge/ Ver- sand- stk.						
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
3423	Tetramethylammoniumhydroxid, fest	6.1 (8)	Giftig & Ätzend	I	E5	verboten		665	1 kg	672	15 kg	A113 A234	6C
<input type="checkbox"/> 3423	Tetramethylammoniumhydroxid, fest	8	Ätzend	II	E2	Y844	5 kg	859	15 kg	863	50 kg	A234	8L
<input type="checkbox"/> 1835	Tetramethylammoniumhydroxid, Lösung	8	Ätzend	II	E2	Y840	0.5 L	851	1 L	855	30 L	A3 A234 A803	8L
				III	E1	Y841	1 L	852	5 L	856	60L		8L
1835	Tetramethylammoniumhydroxid, wässrige Lösung mit höchstens 2,5% Tetramethylammoniumhydroxid	8	Ätzend	III	E1	Y841	1L	852	5 L	856	60L	A3 A233 A234 A803	8L
1835	Tetramethylammoniumhydroxid, wässrige Lösung mit mehr als 2,5%, aber weniger als 25% Tetramethylammoniumhydroxid	8 (6.1)	Ätzend & Giftig	II	E2	Y840	0.5 L	851	1 L	855	30 L	A3 A233 A234	8P

Die Sonderbestimmungen (Abschnitt 4.4) sind wie folgt zu ändern:

Die Sonderbestimmung A88 ist wie dargestellt zu ändern:

A88 Diese Bestimmung gilt für Vorproduktionsprototypen von Lithium-Zellen oder -Batterien oder Natrium-Ionen-Zellen oder -Batterien, sofern diese Prototypen für die Prüfung bestimmt sind.....

Wenn Lithium- oder Natrium-Ionen-Batterien mit einer Genehmigung in Übereinstimmung mit dieser Sonderbestimmung befördert werden, muss die Verpackungsanweisung „910“ in der Versendererklärung angegeben werden. Dies gilt auch für Lithium-Batterie- oder Natrium-Ionen-Batterie-Prototypen, wenn diese mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen eingebaut sind.

A164 Absichtlich freigelassen. ~~Elektrobatterien und batteriebetriebene Geräte oder Fahrzeuge, die Ursache einer gefährlichen Wärmeentwicklung sein können, müssen so für die Beförderung vorbereitet werden, dass die folgenden Szenarien ausgeschlossen werden können:~~

~~(a) Ein Kurzschluss (z.B. bei Batterien durch die effective Isolierung der freiliegenden Pole oder bei Geräten durch Ausbau der Batterie und Schutz der freigelegten Pole); und~~

~~(b) Unbeabsichtigte Aktivierung.~~

Abschnitt 5

Die folgenden Unterabschnitte sind zu ändern:

5.0.1.5 Umverpackungen („Overpacks“)

5.0.1.5.1 In einer Umverpackung dürfen weder Versandstücke sein, welche verschiedene Stoffe enthalten, die gefährlich miteinander reagieren könnten, noch Versandstücke mit gefährlichen Gütern, welche entsprechend Tabelle 9.3.A eine Trennung erfordern. Zusätzlich sind Versandstücke, die UN 3090 Lithium-Metall-Batterien vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil IA oder Teil IB der VA 968, ~~und~~ UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil IA oder Teil IB der VA 965 ~~und~~ UN 3551, Natrium-Ionen-Batterien ~~vorbereitet in Übereinstimmung mit VA 976~~, enthalten, nicht in einer Umverpackung erlaubt mit Versandstücken, die gefährliche Gütern klassifiziert in Klasse 1 (alle außer Unterklasse 1.4S), Unterklasse 2.1, Klasse 3, Unterklasse 4.1 oder Unterklasse 5.1 enthalten.

5.0.1.3 Frachtcontainer und Ladeeinheiten — Verwendung

Der Versender muss sicherstellen, dass gefährliche Güter nicht in einen Frachtcontainer oder eine Ladeeinheit mit eingeladen werden, mit folgenden Ausnahmen:

- (a) einen Frachtcontainer für radioaktive Stoffe (siehe Anhang A);
.....
- (a) UN 3245, Genetisch veränderte Organismen, Genetisch veränderte Mikroorganismen, vorbereitet gemäß Verpackungsanweisung 959;
- (b) Lithium-Ionen-, ~~oder~~ Lithium-Metall- ~~oder~~ Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien, die die Bestimmungen von Teil II der Verpackungsanweisungen 966, 967, 969, 970, **977, 978** erfüllen;
- (h) UN 3164, Gegenstände unter hydraulischem Druck oder Gegenstände unter pneumatischem Druck vorbereitet gemäß Verpackungsanweisung 208 (a)

5.0.2.11 Verschiedene gefährliche Güter verpackt in einer Außenverpackung

.....

- (a) Eine Außenverpackung kann mehr als ein gefährliches Gut und andere Güter, die nicht diesen Vorschriften unterliegen, enthalten, unter der Voraussetzung, dass:
 - Verbrennung und/oder Entwicklung.....

Anmerkungen:

1. Für Versandstücke die radioaktive Stoffe enthalten, siehe Unterabschnitt 10.5.
.....
2. UN 3090 Lithium-Metall-Batterien vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil IA oder Teil IB der VA 968, ~~und~~ UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil IA oder Teil IB der VA 965 ~~und~~ UN 3551, Natrium-Ionen-Batterien ~~vorbereitet in Übereinstimmung mit VA 976~~, sind nicht in derselben Außenverpackung erlaubt mit gefährlichen Gütern klassifiziert in Klasse 1 (alle außer Unterklasse 1.4S), Unterklasse 2.1, Klasse 3, Unterklasse 4.1 oder Unterklasse 5.1.

Die folgenden Verpackungsanweisungen sind wie dargestellt zu ändern:

VERPACKUNGSANWEISUNG 372

Diese Anweisung gilt für UN 3165 Kraftstofftank für hydraulisches Aggregat für Flugzeuge nur mit Frachtflugzeug.

Die Anforderungen von 5.0.2.4, 5.0.2.8, 5.0.2.11(a) und 5.0.2.12 müssen eingehalten werden.

Verträglichkeitsanforderungen

- Die Stoffe müssen mit ihren Verpackungen verträglich sein gemäß 5.0.2.6.

Kraftstofftanks für hydraulische Aggregate, welche ein Gemisch aus wasserfreiem Hydrazin und Methylhydrazin (M86 Brennstoff) enthalten und für den Einbau als komplette Einheit in einem Flugzeug ausgelegt sind, sind dann zulässig, wenn sie jede der folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Die Einheit muss aus einem Aluminiumdruckgefäß bestehen

VERPACKUNGSANWEISUNG 966

Diese Anweisung gilt für Lithium-Ionen- oder Lithium-Polymer-Zellen und -Batterien, mit Ausrüstungen verpackt, (UN 3481) mit Passagier- und Frachtflugzeug und nur mit Frachtflugzeug.

Für die Zwecke dieser Verpackungsanweisung bedeutet „Ausrüstung“

.....

Eine einzellige Batterie gemäß Teil III, Unterabschnitt 38.3.2.3 des UN Handbuchs der Prüfungen und Kriterien wird als „Zelle“ angesehen und muss für die Zwecke dieser Verpackungsanweisung entsprechend der Anforderungen für „Zellen“ befördert werden.

Anmerkung:

Ein **Lithium**-Batterie-Leitfaden ist unter der folgenden Webseite abrufbar - <https://www.iata.org/lithiumbatteries>

Zusätzliche Anforderungen – Teil II

Die Zellen und/oder Batterien müssen:

- vollständig von **Innenverpackungen – Verpackungen** umschlossen sein, **die mit 5.0.2.4, 5.0.2.6.1 und 5.0.2.12.1 übereinstimmen**, und dann in **eine widerstandsfähige starre Außenverpackungen verpackt sein eingesetzt werden, die mit 5.0.2.4, 5.0.2.6.1 und 5.0.2.12.1 übereinstimmen**; oder
- vollständig von Innenverpackungen umschlossen sein und mit der Ausrüstung in eine widerstandsfähige, starre Außenverpackung eingesetzt werden, die mit 5.0.2.4, 5.0.2.6.1 und 5.0.2.12.1 übereinstimmen.

Die Ausrüstung muss bzw. die Ausrüstungen müssen innerhalb der Außenverpackung gegen Bewegung gesichert sein.

Anmerkung:

Ein **Lithium**-Batterie-Leitfaden ist unter der folgenden Webseite abrufbar - <https://www.iata.org/lithiumbatteries>

VERPACKUNGSANWEISUNG 967

Diese Anweisung gilt für Lithium-Ionen- oder Lithium-Polymer-Zellen und -Batterien in Ausrüstungen (UN 3481) mit Passagier- und Frachtflugzeug und nur mit Frachtflugzeug.

Für die Zwecke dieser Verpackungsanweisung bedeutet „Ausrüstung“

.....

Eine einzellige Batterie gemäß Teil III, Unterabschnitt 38.3.2.3 des UN Handbuchs der Prüfungen und Kriterien wird als „Zelle“ angesehen und muss für die Zwecke dieser Verpackungsanweisung entsprechend der Anforderungen für „Zellen“ befördert werden.

Anmerkung:

Ein **Lithium**-Batterie-Leitfaden ist unter der folgenden Webseite abrufbar - <https://www.iata.org/lithiumbatteries>

VERPACKUNGSANWEISUNG 968

Diese Anweisung betrifft Lithium-Metall-Zellen und -Batterien oder Zellen und Batterien mit Lithiumlegierungen (UN 3090) nur mit Frachtflugzeug.

Die allgemeinen Anforderungen betreffen alle Lithium-Metall-Zellen und -Batterien.....

.....

Eine einzellige Batterie gemäß Teil III, Unterabschnitt 38.3.2.3 des UN Handbuchs der Prüfungen und Kriterien wird als „Zelle“ angesehen und muss für die Zwecke dieser Verpackungsanweisung entsprechend der Anforderungen für „Zellen“ befördert werden.

Anmerkung:

Ein **Lithium-Batterie-Leitfaden** ist unter der folgenden Webseite abrufbar - <https://www.iata.org/lithiumbatteries>

VERPACKUNGSANWEISUNG 969

Diese Anweisung betrifft Lithium-Metall-Zellen und -Batterien oder Zellen und Batterien mit Lithiumlegierungen, mit Ausrüstungen verpackt, (UN 3091) mit Passagier- und Frachtflugzeug und nur mit Frachtflugzeug.

Für die Zwecke dieser Verpackungsanweisung bedeutet „Ausrüstung“.....

Eine einzellige Batterie gemäß Teil III, Unterabschnitt 38.3.2.3 des UN Handbuchs der Prüfungen und Kriterien wird als „Zelle“ angesehen und muss für die Zwecke dieser Verpackungsanweisung entsprechend der Anforderungen für „Zellen“ befördert werden.

Anmerkung:

Ein **Lithium-Batterie-Leitfaden** ist unter der folgenden Webseite abrufbar - <https://www.iata.org/lithiumbatteries>

VERPACKUNGSANWEISUNG 970

Diese Anweisung betrifft Lithium-Metall-Zellen und -Batterien oder Zellen und Batterien mit Lithiumlegierungen in Ausrüstungen (UN 3091) mit Passagier- und Frachtflugzeug und nur mit Frachtflugzeug.

Für die Zwecke dieser Verpackungsanweisung bedeutet „Ausrüstung“ die Vorrichtung oder das Gerät, welche(s) durch die Lithium-Zellen oder - Batterien beim Betrieb mit elektrischem Strom versorgt wird.

Die allgemeinen Anforderungen gelten für alle Lithium-Metall- und

.....

Eine einzellige Batterie gemäß Teil III, Unterabschnitt 38.3.2.3 des UN Handbuchs der Prüfungen und Kriterien wird als „Zelle“ angesehen und muss für die Zwecke dieser Verpackungsanweisung entsprechend der Anforderungen für „Zellen“ befördert werden.

Anmerkung:

Ein **Lithium-Batterie-Leitfaden** ist unter der folgenden Webseite abrufbar - <https://www.iata.org/lithiumbatteries>

...

Zusätzliche Anforderungen – Teil II

...

Wenn eine Sendung Versandstücke beinhaltet, welche mit der Batterie-Markierung versehen sind, müssen die Worte „Lithium metal batteries in compliance with Section II of PI 970“ (Lithium-Metall-Batterien in Übereinstimmung mit Teil II der VA 970) in den Luftfrachtbrief eingetragen werden, wenn ein Luftfrachtbrief verwendet wird. Wenn Versandstücke mit Lithium-Batterien nach Teil II von mehreren Verpackungsanweisungen in einem Luftfrachtbrief enthalten sind, darf die Übereinstimmungserklärung für die unterschiedlichen Lithium-Batterie-Typen und/oder Verpackungsanweisungen in einer einzigen Erklärung kombiniert werden unter der Voraussetzung, dass diese **Erklärung** den/die zutreffenden Lithium-Batterie-Typ(en), **und die Nummer der** Verpackungsanweisung(en) aufweist. Die Information sollte im Feld „Nature and Quantity of Goods“ (Art und Menge der Güter) des Luftfrachtbriefes angegeben werden.

VERPACKUNGSANWEISUNG 977

Diese Anweisung gilt für Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien, mit Ausrüstungen verpackt, (UN 3552) mit Passagier- und Frachtflugzeug und nur mit Frachtflugzeug....

.....

Zusätzliche Anforderungen – Teil II

Die Zellen und/oder Batterien müssen:

- vollständig von **Innenverpackungen** **Verpackungen** umschlossen sein, **die mit 5.0.2.4, 5.0.2.6.1 und 5.0.2.12.1 übereinstimmen**, und dann in **eine widerstandsfähige starre Außenverpackungen verpackt sein eingesetzt werden, die mit 5.0.2.4, 5.0.2.6.1 und 5.0.2.12.1 übereinstimmen**; oder
- vollständig von Innenverpackungen umschlossen sein und mit der Ausrüstung in eine widerstandsfähige, starre Außenverpackung eingesetzt werden, die mit 5.0.2.4, 5.0.2.6.1 und 5.0.2.12.1 übereinstimmen.

VERPACKUNGSANWEISUNG 978

...

Tabelle 978-I

UN-Nummer	UN-Nummer	Nettomenge pro Versandstück Passagierflugzeug	Nettomenge pro Versandstück nur mit Frachtflugzeug
UN 3552	Natrium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen	5 kg	35 kg

AUßENVERPACKUNGEN – **widerstandsfähige starke Außenverpackungen, wie:**

Typ	Fässer						Kanister			Kisten						
Beschr.	Stahl	Alu- mi- ni- um	Sperr- holz	Pappe	Kunststoff	aus anderem Material	Stahl	Alu- mi- ni- um	Kunststoff	Stahl	Alu- mi- ni- um	Holz	Sperr- holz	Holz- fa- ser- werk- stoffe	Pappe	Kunststoff

AUßENVERPACKUNGEN – starke Außenverpackungen, wie:

Typ	Fässer						Kanister			Kisten						
Beschr.	Stahl	Alu- mi- ni- um	Sperr- holz	Pappe	Kunststoff	aus anderem Material	Stahl	Alu- mi- ni- um	Kunststoff	Stahl	Alu- mi- ni- um	Holz	Sperr- holz	Holz- fa- ser- werk- stoffe	Pappe	Kunststoff

Abschnitt 7

Unterabschnitt 7.2.3.9.1 wie folgt ändern:

7.2.3.9.1 Für Stoffe der Klasse 9 muss das Versandstück gemäß Verzeichnis der gefährlichen Güter mit dem Kennzeichen der Klasse 9 „Miscellaneous“ (Abbildung 7.3.W) oder für Lithium-Batterien **und Natrium-Ionen-Batterien** mit dem „**Lithium-Batterie- oder Natrium-Ionen-Batterie**“-Gefahrenkennzeichen“ (Abbildung 7.3.X) versehen sein. Wenn das Versandstück magnetisierte Stoffe und Gegenstände enthält, muss das „Miscellaneous“ (Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände) Kennzeichen durch das Kennzeichen für „Magnetized Material“ (Magnetisierte Stoffe und Gegenstände) ersetzt werden.

Abchnitt 8

Ändern Sie die folgenden Unterabschnitte wie angezeigt:

8.0.1.2 Die folgenden Gegenstände und Stoffe benötigen keine „Versendererklärung für gefährliche Güter“:

- UN 3164, Gegenstände, unter pneumatischem, hydraulischem Druck (siehe Verpackungsanweisung 208(a);
- UN 3245, Genetisch veränderte Organismen, genetisch veränderte Mikroorganismen (siehe Verpackungsanweisung 959);
- Lithium-Ionen-, ~~oder~~ Lithium-Metall- ~~oder~~ Natrium-Ionen-Zellen oder -Batterien, die den Bestimmungen von Teil II der Verpackungsanweisungen 966, 967, 969, ~~oder~~ 970, 977 ~~oder~~ 978 entsprechen;
- UN 2807, Magnetisierte Stoffe und Gegenstände (siehe Verpackungsanweisung 953);
- Radioaktive Stoffe, freigestelltes Versandstück (RRE) (siehe 10.5.8);

8.1.1 Spezifikation für Deklarationsformulare

8.1.1.1 Format und Sprache

Die Vordrucke der Versendererklärung müssen, außer wie nachstehend aufgeführt, im gleichen Format gedruckt sein und den gleichen Text in Englisch aufweisen, wie eines der Muster der Versendererklärung für gefährliche Güter in 8.1.7 zeigt. Sofern erforderlich darf zusätzlich zu dem englischen Text auch eine gedruckte und genaue Übersetzung in einer anderen Sprache verwendet werden. Ebenfalls dürfen, soweit erforderlich, die im Feld „Nature and Quantity of Dangerous Goods“ (Art und Menge der gefährlichen Güter) durch ~~gestrichelte~~ Linien dargestellten Spalten und Felder den Anforderungen des Versenders entsprechend verändert werden.

Ausgefüllte Formulare der Versendererklärung ...

...

8.1.6.13 Name des Unterzeichnenden (Name of Signatory)

Der Name der Person, welche die Versendererklärung unterzeichnet, ist in die Versendererklärung einzutragen. Diese Information kann auch gedruckt oder gestempelt sein.

Anmerkung:

~~Das Eintragen des Titels der Person, die die Versendererklärung unterschreibt, ist freiwillig und kann freigelassen werden.~~

8.1.6.14 Datum (Date)

Das Datum, an welchem die Versendererklärung unterzeichnet wurde, ist verpflichtend und muss in die Versendererklärung eingetragen werden.

Anmerkungen:

~~1. Das Eintragen des Ortes, an dem die Versendererklärung unterzeichnet wurde, ist freiwillig und kann freigelassen werden.~~

~~2. Das bevorzugte Format, um das Datum anzuzeigen ist JJJJ-MM-TT. Andere Formate, wie TT/MM/JJJJ, TT.MM.JJJJ, TT/MMM/JJJJ oder vollständig ausgeschrieben, sind zulässig, wenn sie nicht missverstanden werden können.~~

Abschnitt 9

Tabelle 9.1.A wie folgt ändern:

Tabelle 9.1.A
Zusammenfassung anwendbarer Annahme-Verfahren (9.1.3.3)

Batterie-Markierung (7.1.5.5)							
Eintrag im Luftfrachtbrief, wenn ein Luftfrachtbrief verwendet wird (8.2.3, 8.2.5 oder anwendbare VA)							
Bestimmung zur Mitteilung an den Luftfahrzeugführer (NOTOC) 9.5.1.1							
Identifizierung von Ladeeinheiten - ULD (9.3.8)							
IATA Versendererklärung für gefährliche Güter (8.1)							
Formale Annahme und Annahme-Kontrollliste (9.1.2 & 9.1.3)							
UN-Nr.	Richtige Versandbezeichnung und/oder Beschreibung						
...							
UN 2910	Radioaktive Stoffe, freigestelltes Versandstück – begrenzte Stoffmenge	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	N/A
UN 3552	Natrium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen mit einem organischen Elektrolyt, in Übereinstimmung mit Teil II der Verpackungsanweisung 978	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA
<input type="checkbox"/> UN 3552	Natrium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen mit einem organischen Elektrolyt, in Übereinstimmung mit Teil II der Verpackungsanweisung 978 mit nicht mehr als 4 Zellen oder 2 Batterien in der Ausrüstung	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
UN 3552	Natrium-Ionen-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt mit einem organischen Elektrolyt, in Übereinstimmung mit Teil II der Verpackungsanweisung 977	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA
<input type="checkbox"/> UN 3481	Knopf-/Knopfzellen-Batterien in Ausrüstungen (können mehr als 4 Zellen enthalten), in Übereinstimmung mit Teil II der Verpackungsvorschriften 967, 970 und 978	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
UN 3091							
UN 3552							

Die folgenden Unterabschnitte sind wie dargestellt zu ändern:

9.1.4 Annahme von Frachtcontainern und Ladeeinheiten

9.1.4.1 Ein Luftfahrtunternehmen darf von einem Versender keine Ladeeinheit und keinen Frachtcontainer mit gefährlichen Gütern annehmen. Davon ausgenommen sind:

- (a) Frachtcontainer für radioaktive Stoffe (siehe Anhang A);
- (b) ID 8000,
- (f) UN 3245, Genetisch veränderte Organismen, genetisch veränderte Mikroorganismen vorbereitet gemäß Verpackungsanweisung 959;
- (g) Lithium-Ionen-, ~~oder~~ Lithium-Metall- ~~oder~~ Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien, die in Übereinstimmung von Teil II der Verpackungsanweisungen, 966, 967, 969, 970, **977 und 978** vorbereitet wurden;
- (h)

Tabelle 9.3.A Trennung von Versandstücken (9.3.2)

.....

Anmerkungen:

1. Ein „x“ am Schnittpunkt einer Zeile mit einer Spalte bedeutet, dass Versandstücke, welche gefährliche Güter dieser Klassen/Unterklassen beinhalten, voneinander getrennt werden müssen. Ein „—“ am Schnittpunkt einer Zeile mit einer Spalte bedeutet, dass Versandstücke, welche diese Klassen/Unterklassen beinhalten, keine Trennung voneinander erfordern.
2. Die Unterklasse 1.4S und die Klassen 6, 7 und 9 (andere als Lithium- und Natrium-Ionen-Batterien gemäß 9.3.2.1.3) sind nicht in der Tabelle 9.3.A enthalten, da sie keine Trennung von gefährlichen Gütern anderer Klassen erfordern.

9.3.7 Ersatz von Markierungen und Kennzeichen

Wenn ein Luftfahrtunternehmen feststellt, dass jegliche Markierungen gemäß 2.6.7, 7.1.4.2, 7.1.5.3 oder 7.1.5.5 oder dass Kennzeichen verlorengegangen, abgerissen oder unlesbar geworden sind, so muss das Luftfahrtunternehmen diese in Übereinstimmung mit der in der Versendererklärung für gefährliche Güter („Shipper's Declaration for Dangerous Goods“) oder mit anderen Beförderungsdokumenten, wie einem Luftfrachtbrief, wenn anwendbar, vorliegenden Information ersetzen. Diese Anforderung gilt nicht, wenn die Markierungen und Kennzeichen schon bei der Annahme fehlen oder unleserlich sind.

9.5.1 Verantwortlicher Luftfahrzeugführer

9.5.1.1 Mitteilung an den verantwortlichen Luftfahrzeugführer

9.5.1.1.5 Für UN 3480 (Lithium-Ionen-Batterien) und UN 3090 (Lithium-Metall-Batterien) und UN 3551 (Natrium-Ionen-Batterien), dürfen die in 9.5.1.1.3 geforderten Informationen ersetzt werden durch die UN-Nummer, die richtige englische Versandbezeichnung, die Klasse, die Gesamtmenge auf jeder Ladeposition, der Flughafen an welchem das Versandstück bzw. die Versandstücke entladen werden und ob das Versandstück nur mit Frachtflugzeug befördert werden muss. UN 3480 (Lithium-Ionen-Batterien) und UN 3090 (Lithium-Metall-Batterien), die mit einer staatlichen Ausnahmegenehmigung befördert werden, müssen alle Anforderungen von 9.5.1.1.3 einhalten.

ANHANG A

Die folgende Definition ist wie dargestellt zu ändern:

ANGEGEBENE BATTERIEKAPAZITÄT (INDICATED BATTERY CAPACITY) Die angegebene Reichweite oder die verbleibende Batteriekapazität eines Fahrzeuges oder der Ausrüstung, die der Nutzer über eine auf der Display-Anzeige oder über Leuchtanzeigen ersichtlich ist sieht.

Anhang D.1

Die folgenden Behörden-Kontaktinformationen für gefährliche Güter sind wie dargestellt zu ändern:

Chile (RCH)

Advisor
AVSEC
Direccion General De Aeronautica Civil
DGAC-Clasificador 3
Correa 9
Providencia - Santiago
CHILE
Tel: +56 (2) 2439 2355 +56 (9) 9549 9265
Fax: +56 (2) 2436 8137 +56 (2) 2290 4786
E-Mail: ecerda@dgac.gob.cl rmachuca@dgac.gob.cl
Webseite: www.dgac.gob.cl



Kenia (EAK)

Head of Flight Operations
Kenya Civil Aviation Authority (KCAA) Civil Aviation Authority
Senior Flight Operations Inspector – Dangerous Goods
Aviation House, JKIA
P.O. Box 30163-00100
Nairobi
KENYA
Tel: +254 20 827 470 +254 020 827 470 Ext. 2307
Tel: +254 722 625 700 +254 709 725 000
Fax: +254 20 822 300 +254 020 682 7808
E-Mail: rkingori@kcaa.or.ke safety@kcaa.or.ke
Webseite: [www.https://kcaa.or.ke](https://kcaa.or.ke)

Kosovo (KOS)

Civil Aviation Authority of Kosovo (CAAK)
Arbëria District Zejnel Salihu Street No.22
Ahmet Krasniqi St.
10 000 Pristina
KOSOVO
Tel: +381 (0) 38 248 629 +383 38 200 74278
Fax: +381 (0) 38 211 009
E-Mail: infocaa@caa-ks.org dg@caa-ks.org
Webseite: www.caa-ks.org <https://caa.rks-gov.net>

Anhang D.2

Die folgenden Behörden-Kontaktinformationen für radioaktive Stoffe sind wie dargestellt zu ändern:

Kenia (EAK)

Kenya Nuclear Regulatory Authority
Kasneb Towers II,
9th floor. Off Hospital Road,
Upper Hill
P.O. BOX 19841 – 00202
Nairobi,
Kenya
Tel: +254 769 545 288
E-Mail: info@knra.co.ke
Webseite: <https://knra.co.ke/>

Ministry of Health
Radiation Protection Board
P.O. Box 19841
00202 Nairobi
KENYA
Tel: Fax: +254 (20) 271 4558; 271 4397
Tel: Fax: +254 (20) 271 4383
Fax: Telex: 22272
Tel: Fax: Cable: MINHEALTH NAIROBI
email: rpbkenya@nbnet.co.ke



Nach **Demokratische Volksrepublik Korea (KPG)** sind die Kontaktangaben von **Kosovo (KOS)** einzufügen:

□ **Kosovo (KOS)**

Office of the Prime Minister
Kosovo Agency for Radiation Protection and Nuclear Safety
Johan V Hahn Street No. 11
10 000 Pristina
KOSOVO
Tel: +383 38 200 14519
E-Mail: akmrrsb@rks-gov.net
Webseite: <https://akmrrsb.rks-gov.net>